

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Abteilung

Jahrgang 1943, Heft 4

Kriminalpsychologische Probleme
im Strafrecht

Von

Edmund Mezger

Vorgetragen am 5. Juni 1943

München 1943

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei
in Nördlingen

Die neuzeitliche Entwicklung des Strafrechts hat in steigendem Maße das Studium der Persönlichkeit des Verbrechers zur Notwendigkeit erhoben und in den Mittelpunkt der Erörterungen gestellt. „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu strafen“ – diesen¹ Satz haben die modernen Strafrechtsschulen um die Jahrhundertwende an die Spitze ihres Programms gestellt. In besonderem Maße hat die Strafgesetzgebung seit 1933 dieser Wendung zur Person des Täters praktisch die Bahn gebrochen. Das GewVerbrGesetz vom 24. 11. 1933 bringt neben der Strafe ein besonderes System von Maßregeln der Sicherung und Besserung, das zwar die Begehung einer Tat voraussetzt, aber ganz auf die Gefährlichkeit des Täters abgestellt ist. Aber auch innerhalb der eigentlichen Strafe ist diese Wendung zur Persönlichkeit unverkennbar: nicht mehr nur die objektive Rechtsgüterverletzung, sondern auch die persönliche Haltung des Täters in der Volksgemeinschaft soll Grund und Maß der Strafe bilden, die persönliche Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wird zum allgemeinen Strafschärfungsgrund erhoben, und in dem Gesetz vom 4. 9. 1941 ist beim Gewohnheitsverbrecher und beim Sittlichkeitsverbrecher in schweren Fällen die Todesstrafe vorgesehen, wobei es entscheidend auf den Wert oder Unwert der Persönlichkeit des Täters ankommen soll². Ganz besonders deutlich ist diese persönliche Wendung auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts: die VO vom 4. 10. 1939 beschäftigt sich besonders mit dem jugendlichen Schwerverbrecher, die VO vom 4. 10. 1940 bringt den der jugendlichen Entwicklung angepassten Jugendarrest und die VO vom 10. 9. 1941 schreibt bei schädlichen Neigungen in der Person des Jugendlichen unbestimmte Verurteilung vor. Für den internationalen Stand der Frage ist kennzeichnend, daß der I. Internationale Kongreß für Kriminologie in Rom im Oktober 1938 als eines seiner drei Hauptthemen das Studium der Persönlichkeit des Verbrechers auf die Tagesordnung gesetzt hat: in fünf stattlichen Bänden³

¹ wenig glücklich formulierten

² RGStr. 76, 93.

³ Atti del I. Congresso internazionale di Criminologia. Roma, 3.-8. ottobre 1938, XVI. Vol. I, II, III, IV, V (Roma 1939).

liegen seine Ergebnisse vor, von denen der III. Band die einzelnen Gutachten zusammenfaßt zu dem Thema: „Lo studio della personalità del delinquente“.

ERSTER TEIL

KRIMINALPSYCHOLOGISCHE GRUNDLAGEN

Damit erhebt sich die Frage nach den methodischen Grundlagen solcher Persönlichkeitsforschung im Strafrecht. Früher ist für sie im Zusammenhang mit den Fragen der Zurechnungsfähigkeit im wesentlichen Psychiatrie und Psychopathologie maßgebend gewesen. In den letzten Jahrzehnten haben die Zwillings- und Sippenforschungen von Lange, Kranz, Stumpfl, Ritter und anderen das kriminologische Gebiet nach der allgemeinbiologischen, vor allem nach der erbbiologischen Seite hin, erweitert.¹ Aber ein altes Wort von Dilthey (1894): „Die Natur erklären wir, das Seelenleben verstehen wir“² bewährt auch heute von neuem wieder seine kritisch klärende Kraft. Zur „naturwissenschaftlichen“ tritt die „geisteswissenschaftliche“ Methode der Psychologie nicht nur als eine unentbehrliche, sondern als ihre erste und wichtigste Grundlage. Kurt Schneider hat in seinem Gutachten zum Römischen Kongreß³ scharf herausgestellt: die Persönlichkeit eines Menschen kann man nach zwei grundsätzlich verschiedenen Gesichtspunkten erforschen. Man kann sich „verstehend“ ein Bild von ihr machen und auf Grund dieser anschaulichen Persönlichkeit dann auch ihre Handlungen verstehen. Man kann auf der anderen Seite eine Persönlichkeit und die in ihr angelegten Reaktionsweisen durch Erforschung ihrer körperlichen Grundlagen nach Kausalzusammenhängen „erklären“. So treten Kriminalpsychologie und

¹ Siehe dazu „Kriminalpolitik“ S. 115 ff. Außer den dort Genannten auch Stumpfl, Psychopathien und Kriminalität. In: Fortschritte der Erbspathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete. Jahrg. V (1941) S. 33–116 (Thieme, Leipzig). Ritter, Primitivität und Kriminalität. MonKrimBiol. XXXI 197 ff. mit weiteren Zitaten.

² Dilthey, Ideen. Ges. Schr. S. 144.

³ Atti III 671 und Röm. Kongr. S. 214. Über „Methoden im Studium der Persönlichkeit des Verbrechers“ siehe auch Röm. Kongr. S. 192 ff. u. S. 83 ff.

Kriminalbiologie einander gegensätzlich und zugleich ergänzend gegenüber.

Auf dem Nachbargelände der Psychopathologie ist seit längerer Zeit der Satz von Dilthey verwertet worden. Jaspers S. 18/19 insbesondere ist für eine verstehende Psychologie eingetreten, und seine Worte sind so kennzeichnend, daß sie hier besonders angeführt seien: „Von der Einsicht in den prinzipiellen Gegensatz statischen Verstehens zur sinnlichen Wahrnehmung, genetischen Verstehens zum Erklären hängt die Möglichkeit eines geordneten Studiums und eines klaren Forschens in der Psychopathologie ab. Es handelt sich hier um völlig verschiedene letzte Erkenntnisquellen. Es gibt Forscher, die die Neigung besitzen, diese Erkenntnisquellen für die Wissenschaft zu leugnen, die nur das sinnlich Wahrnehmbare als solches, nicht das durch das Sinnliche hindurch Verstandene als „objektiv“ gelten lassen wollen. Dagegen ist nichts einzuwenden, insofern man nicht mehr einen Beweis für die Berechtigung einer letzten Erkenntnisquelle bringen kann. Aber man kann unter allen Umständen Konsequenz fordern. Diese Forscher müssen, um widerspruchlos zu bleiben, aufhören, von Seelischem überhaupt zu reden, an Seelisches als Wissenschaftler überhaupt zu denken, sie müssen aufhören, Psychopathologie zu treiben, sich vielmehr auf Hirnprozesse und körperliche Vorgänge bei ihrem Studium beschränken. Sie müssen konsequenterweise aufhören, als Sachverständige vor Gericht aufzutreten, denn sie wissen nach ihrer eigenen Ansicht von dem, wonach sie gefragt werden, wissenschaftlich nichts; sie dürfen nicht die Seele, sondern nur das Gehirn begutachten; sie können als Sachverständige nur über Körperliches Auskunft geben.“ Auf streng psychologischer Grundlage hat ferner Kurt Schneider in seinem kürzlich in 6. Auflage erschienenen Buch über die psychopathischen Persönlichkeiten die Schilderung seiner zehn Psychopthentypen entworfen und dabei mit Recht hervorgehoben, man werde nie auf eine „rein psychologische“ Typenlehre verzichten können; eine rein psychologische Pathocharakterologie würde vielmehr selbst dann noch ihre Berechtigung haben, wenn eine konstitutionswissenschaftliche Charakterologie und Pathocharakterologie solider begründet wäre, als das heute der Fall ist (S. 41). Von anderer Seite her betont den grundsätzlichen psychologischen Standpunkt die Schule von Schröder-Leipzig: siehe etwa Schröder-Heinze, Kindliche Charaktere und ihre Abartigkeiten (1931). Schröder, Psychopathen und abnorme Charaktere. Münch. med. Wochenschr. 1933 Nr. 26 S. 1007. Heinze, Psychopathische Persönlichkeiten. Hdb. der Erbkrankheiten, Bd. 4 S. 154 ff. (1942). Schorsch, Eigenständigkeit, Fremdhalt und Haltlosigkeit (1936).

Das Strafrecht und die Kriminologie haben bisher nur vereinzelt zu diesen Fragen grundsätzliche Stellung genommen (siehe etwa: Haensel, Beiträge zur Strukturanalyse des Wollens, 1939, mit Besprechung in Krit. Vjschr. XXXI 165) und noch nicht versucht, das „psychologische Programm“ in voller Reinheit und methodischer Strenge durchzuführen. Diese Aufgabe soll im folgenden in Angriff genommen werden.

„Verstehen“ heißt Erfassen von seelischen Vorgängen und geistigen Gebilden. Den Inhalt eines seelischen Vorganges oder eines geistigen Gebildes nennen wir dessen „Sinn“. Verstehen zielt also überall auf Sinn-Erfassen.

Von grundlegender Bedeutung ist dabei zunächst eine Unterscheidung, deren klare Durchführung wir Rickert verdanken.¹ Es ist die Unterscheidung zwischen dem Verstehen als zeitloser Sinnerfassung und als zeitlichem Erfassen eines realen Seelenverlaufs. Dort handelt es sich um logische Sinnbeziehungen und Zusammenhänge, hier um psychologische, also um wirkliche seelische Vorgänge und ihren Sinn. Jenes ist ein Erfassen des „objektiven“ Sinns eines geistigen Gebildes, dieses ein Erfassen des „subjektiven“ Sinns jenes Seelenverlaufs. Beidemal aber ist Sinnerfassung Beziehung des Inhalts auf einen „Wert“: beim geistigen Gebilde sind es objektive (überindividuelle, kulturelle, überzeitliche), beim seelischen Inhalt subjektive (individuelle, persönliche, zeitbedingte) Werte seines Trägers. Das Verstehen wird zur „Deutung“, wenn es sich um die Wiedergabe des seelischen und geistigen Inhalts in sprachlicher Form bemüht.²

Die Kriminalpsychologie ist, wie die gesamte Psychologie, Lehre vom empirischen, also vom zeitlich ablaufenden Seelenleben. Für sie handelt es sich um das Verstehen im Sinne eines „zeitlichen Erfassens eines realen Seelenverlaufs“, damit aber um den „subjektiven“ Sinn dieses Ablaufs. So ist auch nach Rickert die Psychologie Erforschung und Deutung einzelner Lebensbetätigungen, Wissenschaft vom realen psychischen Sein, nicht aber Sinndeutung als Versuch, den immanenten Sinn des realen Vorgangs an Hand geltender Werte zu deuten. Diese zwei prinzipiell verschiedenen Arten der Begriffsbildung dürfen nicht verwechselt werden. So richtig aber diese Gegenüberstellung im Ausgangspunkt ist, so darf sie andererseits nicht bis

¹ System S. 277, auch S. 261/62 und Gegenstand S. 229 ff.

² So Elsenhans S. 362. Ganz anders versteht Wach, Das Verstehen Bd. I (1926), II (1929), III (1929) in II 9 den Gegensatz von „Verstehen“ und „Deuten“, indem er jenem eine objektive, diesem eine subjektive Bedeutung beilegt. Siehe zu all dem auch die entsprechenden Artikel im Wb. Phil. und Hdw. Phil.

zur beziehungslosen Gegensätzlichkeit überspitzt und übertrieben werden. Denn die Wertbezogenheit des seelischen Geschehens ist immer zugleich auch ein Bezogensein auf „objektive“ Sinngebilde, auf objektive Werte, sei es im positiven, sei es, wie beim Verbrechen, im negativen Sinne. Das ist die „Transzendenz“ der Seele, von der Lersch¹ spricht. Sie bedeutet eine Beziehung alles individuellen seelischen Lebens zu überindividuellen (überpersönlichen) Werten, die ihrerseits wieder empirische (zeitbedingte) Wertungen einer bestimmten Kultur oder überzeitliche (zeitlose) Werte sein können. Es wäre daher unrichtig, zu behaupten, daß die beiden zunächst begrifflich unterschiedenen Arten der Sinnerfassung überhaupt nichts miteinander zu tun hätten und daß die objektive Sinnerfassung für das Verstehen seelischer Vorgänge im psychologischen Sinne bedeutungslos wäre. Seelisches Geschehen spielt sich überall wesensgemäß in der Sphäre jener Werte ab und ist deshalb, auch wo wir im Sinne „wertfreier“ psychologischer Erfassung² von einer positiven oder negativen „Wertung“, z. B. ethischer oder rechtlicher Art, absehen, doch stets nach all diesen Richtungen „wertbezogen“.

Kriminalpsychologie ist Verstehen fremden Seelenlebens. Als Mittel der Erkenntnis dienen dessen Äußerungen in ihren verschiedenen Arten und Formen, also Worte, Gesten, unbewußte Ausdrucksbewegungen usw. Verstehen ist demnach hier das Erfassen des Inhalts und des Sinns eines in der Außenwelt gegebenen Vorgangs oder Gegenstandes. Wir nennen einen Vorgang, hat man gesagt,³ in welchem wir aus Zeichen, die von außen sinnlich gegeben sind, ein Inneres (ein Psychisches) erkennen, ein Verstehen. Solches Verstehen einer fremden Äußerung ist dem Strafrecht auch sonst geläufig, insbesondere im Rahmen der sogenannten Äußerungsdelikte,⁴ wie Urkundenfälschung, Beleidigung, Meineid u. ähnl. So wird die Urkunde definiert als eine verkörperte Erklärung, das heißt als eine in einem sinnlich

¹ Lersch, Seele und Welt, 2. Aufl. 1943, S. 15, 28 f., 43, 49.

² Schneider, Röm. Kongr. S. 215.

³ Dilthey, Die Entstehung der Hermeneutik. In den Philosophischen Abhandlungen für Chr. Sigwart zum 70. Geburtstag (1900) S. 185 ff., 188/89.

⁴ Siehe etwa Kern, Die Äußerungsdelikte (1919).

wahrnehmbaren Gegenstand niedergelegte Gedankenäußerung, im Gegensatz zum Augenscheinsobjekt, zur Spur usw., die als solche in ihrer äußeren Gestalt, nicht in einem in sie niedergelegten Gedankengehalt, Beweis erbringen. So wird nach dem „Sinn“ einer beleidigenden Äußerung, einer eidlichen Aussage usw. geforscht. Eine in Schriftstücken, Zeichen, Worten, Gesten usw. verkörperte Erklärung verstehen wir in dieser Weise als eine Gedankenäußerung in ihrem gedanklichen Inhalt. Im weiter gefaßten Gebrauch des Wortes fällt unter das Verstehen freilich auch das Erfassen eigener seelischer Zustände und Vorgänge (z. B. wenn man sagt: ich kann nicht verstehen, wie ich das tun konnte usw.); so stellt man das „Selbstverstehen“ und das „Fremdverstehen“ einander gegenüber. Aber Ziel der Erkenntnis in der Kriminalpsychologie ist nur das Fremdverstehen, wenn auch das Fremdverstehen stets auf das Selbstverstehen als ein unentbehrliches Hilfsmittel angewiesen ist. Inwieweit dabei im einzelnen das Fremdverstehen nur ein durch das Selbstverstehen „vermitteltes“ Verstehen ist¹ oder inwieweit es ein „primäres“ Fremdverstehen gibt, kann hier dahingestellt bleiben. Wir begnügen uns mit der Tatsache, daß uns fremdes Seelenleben als Gegenstand des Erkennens gegeben ist und unserem „Verstehen“, immer unter Zuhilfenahme auch der eigenen inneren Erfahrung, zugänglich ist.

Das Wesen dieses Verstehens bedarf dabei noch weiterer Klarstellung. Daß es seinem Wesen nach ein Verstehen „vom Seelischen her“ bedeutet, ist schon hervorgehoben. Mit Jaspers gehen wir davon aus, daß wir es im Verstehen mit einer „letzten Erkenntnisquelle“ und einem elementaren Seelenvorgang zu tun haben, für die es schließlich, genau so wie für das „Wahrnehmen“ und das kausale „Erklären“ äußerer Vorgänge, kein anderes entscheidendes Kriterium gibt als die Evidenz, das „Einleuchten“. Dieses Verstehen ist nicht förmliches „Nacherleben“ im einzelnen Fall. Schon Scheler² hat darauf aufmerksam gemacht, daß das reale Miterleben, z. B. bei der Ansteckung durch

¹ Wie es in extremer Form die sog. Analogieschlußtheorie behauptet: siehe dazu Lersch aaO S. 53 f. und Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik Bd. I (8. Aufl. 1942) S. 168 Anm. 1.

² Scheler, Wesen und Formen der Sympathie, 2. Aufl. (1923) S. 8–9.

fremde Affekte, in seinen reinsten Formen das gerade Gegenteil vom wirklichen Verstehen ist. Eine andere Frage ist, ob uns Seelenvorgänge „verständlich“ sein können, die nicht wenigstens in ähnlicher Form für uns überhaupt erlebbar sind. Auch verlangt schon die Sprache zum Verstehen ein „Sich-hinein-Ver-setzen“ in den andern, also ein Mitleben, das über ein bloßes „Vorstellen“ im Sinne eines als Objekt Gegenüberstellens hinausgeht. Dabei sind uns nicht so selten zwar die einzelnen Bestandteile (Komponenten) eines Seelenvorgangs verständlich, während uns für das Gesamtgefüge des Vorgangs mindestens das „richtige“ Verständnis fehlt (z. B. für Vorgänge im Gebiete der *Psychopathia sexualis*).

Das „Verstehen“ ist keineswegs nur ein unklares Empfinden oder Fühlen, es kann und muß sich zu seiner Aufgabe auch klarer Vorstellungen von seinem Gegenstand bedienen. Wir vermeiden es daher, von bloßem „Einfühlen“ zu sprechen, setzen dem jedenfalls die Bezeichnung „einführendes Verstehen“ hinzu. Allerdings erschöpft sich das Verstehen nie, wie etwa das Begreifen, allein in verstandesmäßigen Begriffen. „Intuition“ als fühlendes Vorahnen des Richtigen ist nicht dasselbe wie Verstehen; Intuition gibt es beim kausalen Erklären genau so wie beim Verstehen.¹

Aus der Tatsache, daß das „Verstehen“ auf der einen Seite ein elementarer, nicht weiter ableitbarer Vorgang ist und auf der andern Seite sich der Mithilfe bewußter Vorstellung bedient, ergeben sich einige wichtige Folgerungen. Die „Kunst des Einfühlens“, ohne die ein richtiges Verstehen nicht möglich ist, setzt eine angeborene Fähigkeit voraus, die nicht ohne weiteres „erlernbar“ ist. Auf der andern Seite ist kriminalpsychologisches Verstehen keineswegs ein nur spontaner, ausschließlich auf dem inneren Erleben des Verstehenden beruhender Vorgang. Das richtige Verständnis des kriminellen Geschehens erfährt vielmehr auf Schritt und Tritt seine Ausrichtung und Gestaltung an der Erfahrung. Dazu ist notwendig die persönliche, aktenmäßige, literarische Beschäftigung mit dem Objekt, kasuistisches Studium einzelner Verbrechensfälle usw. Ohne ein bestimmtes Maß von positivem Wissen ist Kriminalpsychologie unmöglich. Inso-

¹ Vgl. dazu „Kriminalpolitik“ S. 233 Anm. 41.

weit kann man sie auch „lehren“ und „lernen“ und es bedürfen ihre Ergebnisse immer von neuem der „Nachprüfung“ an Hand der Erfahrung und der gesamtwissenschaftlichen Erkenntnis.

Jaspers unterscheidet näher zwischen dem „statischen (phänomenologischen)“ und dem „genetischen“ Verstehen; dort handelt es sich um die Sinnerfassung im einzelnen seelischen Vorgang und Zustand, hier um das Erfassen dessen, wie „Seelisches aus Seelischem hervorgeht“. Wir trennen unsererseits: das phänomenologische (statische) Verstehen der seelischen „Erscheinung“; das motivologische (genetische) Verstehen des seelischen „Beweggrundes“; das charakterologische (genetische) Verstehen aus der „Persönlichkeit“ des Untersuchten; das soziologische (statische und genetische) Verstehen der „Gemeinschaft“, der der einzelne angehört oder die selbst zum Gegenstand kriminologischer Forschung wird.¹

1. Phänomenologisches Verstehen ist Verstehen der seelischen „Erscheinung“. Die methodisch entscheidende Wendung, die sich hier vollzieht, ist die Wendung von der „Äußerung“ zu ihrem „seelischen Inhalt“.

Maßgebender phänomenologischer Gegenstand kriminalpsychologischen Verstehens ist das Verbrechen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen. Festzuhalten ist zunächst, daß es „das“ Verbrechen nicht, daß es vielmehr immer nur einzelne bestimmte Verbrechen gibt. Die Kritik der „Lehre vom geborenen Verbrecher“ (delinquente nato) hat seit langem zu der Erkenntnis geführt, daß es kein „natürliches Verbrechen (delitto naturale)“ gibt, sondern daß das Verbrechen eine historisch und kulturell bedingte und damit geschichtlich wechselnde Erscheinung ist, die von der Gestaltung des jeweiligen positiven Rechts abhängt und nur aus diesem richtig verstanden werden kann.

¹ Bemerkt sei, daß „phänomenologisch“ nicht im Sinne Husserlscher Philosophie gemeint ist, sondern einfach im Sinne einer Kenntnis von der seelischen „Erscheinung“ als solcher. Im Gegensatz zu Schneider, Röm. Congr. S. 216 zählen wir auch das „soziologische“ Verständnis zu den unentbehrlichen Bestandteilen kriminalpsychologischen Verstehens; denn ohne seine Einreihung in die konkrete „Gemeinschaft“ ist schon das „Individuum“ nicht verständlich und außerdem greift das kriminologische Verstehen auch „über das Individuum“ hinaus und macht das kriminelle Verhalten der Gruppe unmittelbar zu seinem Gegenstand.

Erst das positive Recht gibt dem Verbrechen seine Gestalt im einzelnen.

Diese einzelnen Verbrechen finden wir in den strafrechtlichen Tatbeständen.¹ Diese gehen freilich nicht von psychologischen Gesichtspunkten aus, sondern von den Schutzzwecken der Gemeinschaft. Sie ordnen sich nach den Rechtsgütern, denen das Gesetz seinen strafrechtlichen Schutz zuteil werden läßt. So unterscheiden wir heute etwa zwischen den Straftaten gegen das Volk, gegen das Volksleben, gegen die Person und gegen das Vermögen.

Auch die kriminalstatistische Betrachtung, der wir die zahlenmäßige Auswirkung dieser Strafbestimmungen im Leben der Volksgemeinschaft entnehmen, bleibt grundsätzlich bei dieser Einteilung stehen.² In diesem Sinne unterscheidet die Reichskriminalstatistik zwischen den Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion; gegen die Person; gegen das Vermögen; im Amte.

Es leuchtet ein, daß damit die psychologische Betrachtung dem Verbrechen gegenüber als etwas Neues und Selbständiges einsetzt.³

Das phänomenologische Verstehen, dem sich zunächst unser Interesse zuwendet, finden wir am reinsten im Gebiete der oben erwähnten Äußerungsdelikte. So fragen wir etwa bei einer Beleidigung oder einem Meineid, was der Täter bei seiner Äußerung „gemeint“, also welchen „Sinn“ er mit ihr verbunden hat. Es handelt sich hier unmittelbar darum, mit dem vorliegenden äußeren Ausdruck die zugehörige seelische „Erscheinung“ im Wege des Verstehens zu verbinden. Auch bei der Urkunde fragen wir nach der „Gedankenäußerung“, die wir in ihr zu finden vermögen, das heißt also nach ihrem seelischen Gehalt. In ähnlicher Weise sind wir auch im Gebiete anderer

¹ Über den Gedanken einer „Phänomenologie der strafrechtlichen Tatbestände“ siehe „Kriminalpolitik“ S. 127.

² Siehe aus älterer Zeit etwa das Schaubild über die Kriminalitätsbewegung in den vier Hauptdeliktsgruppen der Jahre 1882–1925 in Anl. II zum Strafgesetzentwurf 1927 S. 14 ff., dazu neuerdings Kriminalstatistik von 1935/36 S. 12/13 und sonst.

³ Siehe dazu in der unten erwähnten Schrift von Wend die Bem. S. 21 Anm. 21.

Straftaten immer wieder genötigt, deren „subjektive“ Seite, das heißt eben, ihren psychologischen Inhalt, verstehend festzustellen.

In vielen Fällen gelingt es freilich nicht, die phänomenologische und motivologische Seite der Tat voneinander zu trennen. Schon die „Erscheinung“ der Tat empfängt ihren Charakter wesentlich mit durch den ihr zugrunde liegenden Beweggrund. Noch mehr als beim rein phänomenologischen entfernt sich bei diesem phänomenologisch-motivologischen Verstehen die psychologische Würdigung der Tat von ihrer strafrechtlichen Bedeutung und Zuteilung. Die erwähnten tatbestandlich-statistischen Gruppen sind in keiner Weise mehr maßgebend.

Dies gilt aber keineswegs nur für die genannten großen Gruppen, sondern setzt sich fort bis hinein in alle Einzelheiten. So umfassen etwa die Sittlichkeitsdelikte (§§ 173–184b StGB) in Notzucht, Vornahme unzüchtiger Handlungen, Homosexualität, Inzest usw. Straftaten mit ausgesprochen sexuellem Charakter, daneben aber in Kuppelei, Zuhälterei, Verbreitung unzüchtiger Schriften usw. vielfach reine Vermögensdelikte. Auch die einzelne Strafbestimmung, z. B. § 183 StGB, kann ganz verschiedenes enthalten: so das öffentliche Ärgernisgeben durch unzüchtige Handlung, das Exhibitorien mit sexuellem, wie die öffentliche Schaustellung auf einer Bühne mit pekuniärem Charakter. Dabei kommt es oft ganz auf die konkrete Tatbegehung an. Gesetzliche und psychologische Einteilung fallen auseinander oder überkreuzen sich: ein Wäschendiebstahl aus fetischistischer Neigung,¹ eine Brandstiftung zu geschlechtlicher Erregung, ein sadistischer Mord sind gesetzlich ein Vermögensdelikt, ein gemeingefährliches Verbrechen und ein Tötungsdelikt, psychologisch dagegen alle drei Sexualdelikte; Kuppelei umgekehrt ist, wie schon bemerkt, gesetzlich ein Sittlichkeitsdelikt, psychologisch ein Vermögensdelikt, das aber im Einzelfall unter Umständen wiederum sexuelle Züge in sich aufnehmen kann;² Anfertigung falscher Banknoten, um einen fremden Staat zu schädigen, ist gesetzlich ein Münzdelikt, kann aber psychologisch ein politisches Delikt sein.³

¹ Siehe etwa den Fall im Archiv für Kriminologie Bd. 68 S. 228.

² So in dem im Archiv für Kriminologie Bd. 68 S. 224 beschriebenen Fall.

³ „Kriminalpolitik“ S. 157/58.

2. Motivologisches Verstehen ist Verstehen des seelischen „Beweggrundes“, ein Verstehen dessen, wie „Seelisches aus Seelischem hervorgeht“. Die methodisch entscheidende Wendung ist hier die Wendung vom logischen „Sinnzusammenhang“ zum realen „Wirkungszusammenhang“.

Mit dem Begriff des „Motivs (Beweggrundes)“ hat sich schon v. Liszt¹ beschäftigt. Er unterscheidet drei Bedeutungen: Motiv als Vorstellung des bezweckten Erfolgs oder, was dasselbe sage, als Vorstellung des aus der Handlung erwarteten Zuwachses an Lustgefühlen – dann als der durch die Vorstellung erregte Trieb – endlich als die psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einfluß äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wurde. Da wir uns hier zunächst auf den einzelnen seelischen Vorgang und Zustand beschränken und dessen Verständnis aus dem Charakter und der Persönlichkeit des Täters späterer Erwägung vorbehalten, so scheidet die dritte Bedeutung für uns aus. Zwischen den beiden zuerst genannten ist noch weitere Klarstellung erforderlich.

Gegen eine Verwechslung des Motivs mit dem „Zweck (der Zweckvorstellung, der Absicht)“ wendet sich Gruhle.² „Die Absicht ist das Telos, auf das die Tat gerichtet ist, das Motiv ist die Herkunft, aus der die Tat entspringt, der Beweggrund, die Quelle. Erst hier stößt man auf das wirkliche seelische Auseinanderhervorgehen, auf den verstehbaren Zusammenhang“. Welch ein Unterschied zwischen der Absicht, die ich erreichen will, und dem Motiv, aus dem heraus ich jene erreichen will, liegt, erhelle daraus, daß ich die gleiche Absicht aus sehr verschiedenen Motiven hegen kann. Motiv einer Handlung könne sein: ein Willenszustand, ein Affekt, eine Charakteranlage, eine Temperamentsanlage, aber auch die innere Unruhe. „Unruhe ist ein echtes Motiv“.

Zustimmung verdienen diese Ausführungen insoweit, als das Motiv keineswegs immer in einem bewußten „Zweck“ oder einer bestimmt bewußten „Absicht“ zu bestehen braucht – wie es überhaupt nicht nötig ist, daß der Täter sich seines Motivs be-

¹ S. 177.

² Gruhle, Motiv und Ursache in der Kriminologie. MonKrimPsych. XXVII 113 ff., 117 (1936).

weißt ist. Es gibt, wie tausendfältige Erfahrung (auch in der Verbrechensgenese) zeigt, unbewußte Motive. Auf der andern Seite aber ist es nicht richtig, daß Motiv und bewußter Zweck (Absicht) überhaupt nichts miteinander zu tun hätten. Auch der Zweck (die Absicht) kann im Einzelfalle Motiv sein. Wenn Gruhle Zweck und Absicht (Telos) in einen Gegensatz zur Herkunft, zum Beweggrund, zur Quelle bringt, in denen allein ein Motiv gesucht und gefunden werden könne, so verwechselt er zwei Dinge: Gewiß ist der im Zweck und in der Absicht erstrebte Zustand (auch z. B. der innere Zustand befriedigter Lust) etwas Zukünftiges und kann als solcher nicht zum „Beweggrund“, zum Motiv werden. Aber darum handelt es sich nicht, sondern um die vor der Tat (als dessen „Quelle“) vorhandene Zweck-Vorstellung. Diese „Vorstellung“, also dieses Seelische, „aus“ dem anderes Seelisches, der Entschluß zur Tat, hervorgeht, ist geeignet, echtes Motiv, also Beweggrund für den Handelnden zu sein. Ob sie es im Einzelfalle ist, ist Tatfrage. Auch das Argument, die gleiche Absicht könne aus sehr verschiedenen Motiven hervorgehen, greift nicht durch: denn dieser Hinweis zeigt nur die wichtige Tatsache auf, daß unser Handeln durch eine ganze Reihe hintereinander geschalteter Motive bestimmt sein kann. So etwa eine Brandstiftung durch den leidenschaftlich gefühlten Haß gegen den Nachbar und die daraus entsprungene Absicht, ihm durch das Abbrennen des Anwesens einen empfindlichen Schaden zuzufügen. Es besteht kein Grund dafür, das letzte Stück des Motivationsprozesses, eben jene bewußte Absicht, aus der Reihe der Motive auszuschließen: auch sie ist genau so, wie jener Gemütszustand, „aus“ dem sie entspringt, „Seelisches, aus dem weiteres Seelisches (der Tatentschluß) hervorgeht“. Triebe und Gefühle fehlen als Motive in keinem Motivprozeß an irgendeiner Stelle; sie können – etwa in Form einer allgemeinen „Unruhe“ – unmittelbar, das heißt ohne Vermittlung weiterer Überlegung als Motiv auf den Willen wirken. Es muß also nie ein Zweck oder eine Absicht Motiv sein. Beide aber können sich einschalten und damit gleichfalls Motiv werden.

Man hat diesen Erwägungen entgegengehalten, daß es eine echte Zweck-Vorstellung (Absicht) als Motiv nicht gebe,

denn „Vorstellung“ sei immer die Vorstellung eines gegebenen Gegenstandes, während der Inhalt des Zwecks nicht ein „Gegebenes“, sondern ein erst in der Zukunft „Erstrebtes“ sei. Auch dieser Einwand greift nicht durch. Denn die wissenschaftliche Psychologie kennt auch sonst nicht nur Vorstellungen, die sich auf einen in der Wirklichkeit vorhandenen Zustand beziehen; sie kennt vielmehr auch bloße Phantasievorstellungen und Vorstellungen in Begriffen, Urteilen und Schlüssen, denen „das determinierende Merkmal der Anschaulichkeit fehlt“.¹

Für die Feststellung des Motivs und sein sinnhaftes „Verstehen“ – im Unterschied zum kausalen „Erklären“ eines Vorgangs – zeigt die Umgangssprache ein sehr feines und sicheres Empfinden. Für jenes verwendet sie, wo sie die motivierende Gemütslage bezeichnen will, das Wort „aus“: es handelt jemand „aus“ Liebe, „aus“ Haß, „aus“ Eifersucht, „aus“ Genußsucht, „aus“ Habgier, „aus“ Mordlust, „aus“ innerer Unruhe, „aus“ dunklem Drang usw. Kausale Verhältnisse dagegen werden mit „durch“ umschrieben: „durch“ Alkohol, „durch“ Fieber, „durch“ Infektion, „durch“ endokrine Einflüsse usw. verursachte Seelenstörungen, ebenso „durch“ Einflüsse der Umgebung herbeigeführte innere Zustände, wenn dadurch das ursächliche Verhältnis besonders angedeutet werden will. Die verstandes- und vorstellungsmäßige Beziehung des Täters zur Tat empfindet die Sprache meist als Bestandteil der Tat selbst: man handelt „in“ der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, „mit“ Überlegung usw. Bezeichnenderweise kennt die Sprache aber auch hier die Möglichkeit, das motivische Verhältnis stärker hervorzuheben: man handelt nicht nur „aus“ böser, sondern auch „aus“ wohlüberlegter Absicht. Es zeigt sich also, daß auch die Sprache im „Zweck“ und in der „Absicht“ ein Motiv zu erblicken vermag.

Motivologisches Verständnis bedeutet Verstehen des Sinnzusammenhangs zwischen dem Motiv und seinen Folgen. Gruhle² will ein solches Verhältnis nicht als „logisches“ Verhältnis bezeichnet wissen. Man soll es nicht „logisch“ nennen, meint er, daß ein Rachsüchtiger mordet. Denn das „verstehbare

¹ Elsenhans, Lehrbuch S. 304.

² aaO S. 115.

Auseinanderhervorgehen, der Motivzusammenhang“ sei eine „vollkommen eigenartige Kategorie, die sich ebensowenig mit dem logischen Auseinanderhervorgehen (Schlüssigkeit) zweier Sätze, als mit dem kausalen Bezug deckt“. Wiederum ist zutreffend, daß „logisch“ hier nicht in dem engeren Sinne des logisch Richtigen, der idealen „Geltung“, des den Denknormen Entsprechenden, gemeint sein kann. Das Wort „logisch“ bezeichnet vielmehr hier in einem weiteren Sinn den „gedanklichen Inhalt“ in seinem Gegensatz zu dem bloß äußeren Ablauf des Seelenvorgangs. Zum „Verstehen“ gehört aber wesentlich gerade das Erfassen dieses „idealen“, wenn auch subjektiven „Sinn“zusammenhangs. Dies aber ist eine „logische“ Beziehung im weiteren Sinne des Wortes.

Verstehen bedeutet Erfassen des Sinnzusammenhangs zwischen dem Motiv und seinen Folgen. Dieser Sinnzusammenhang ist ein logisch-gedankliches Verhältnis zwischen seinen beiden Gliedern.¹ Aber, und damit gelangen wir zu einer ebenso geheimnisvollen wie bedeutsamen Wendung: Diesen motivologischen Sinnzusammenhang im Seelischen, vermöge dessen Seelisches aus Seelischem hervorgeht, erfahren und erleben wir zugleich als Wirkungszusammenhang.² Das Motiv ist „Beweggrund“ im wirklichen Sinne, ob wir nun dabei zunächst nur an die innerseelischen Wirkungen oder aber schon weiter an die in der Außenwelt verursachten Folgen denken. Man kann nicht einwenden, ein solcher Zusammenhang „interessiere“ die psychologische Forschung nicht: denn in ihm besteht gerade der „Sinn“ des Motivs, wie ihn das Verstehen ergründen will.³

¹ Siehe den Artikel „Grund“ im Hdw. Phil.

² Siehe auch das Gesetz der Motivation als principium rationis sufficientis agendi bei Schopenhauer, Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde (1847) § 43.

³ Mit Recht warnt aber Roffenstein S. 72 davor, bloß „mögliche Wirkungszusammenhänge“ zu realen Wirkungszusammenhängen umzudeuten, indem man entweder einen erlebten, aber nicht wirklichen Zusammenhang (z. B. das hinzugedachte Motiv des ausgeführten posthypnotischen Auftrags) oder irgendeinen, aber nicht erlebten Zusammenhang (z. B. übersteigerte „teleologische“ Deutungen in der Adlerschen Individualpsychologie) zum realen „Beweggrund“ stempelt.

Dieser Wirkungszusammenhang der Motive innerhalb des seelischen Bereichs und damit mittelbar auch mit den Geschehnissen der Außenwelt ist eine vielfältig erlebte Tatsache. Sie bestreiten hieße aller Erfahrung zuwider die Wirksamkeit von Ideen im Weltgeschehen, aber auch jede Möglichkeit eines erzieherischen Einflusses, jede Wirksamkeit der Strafe usw. leugnen. Eine solche Auffassung kann für uns keine Anerkennung beanspruchen. Und doch stehen wir mit dieser Feststellung an einem Wendepunkt von größter und weittragendster methodischer Bedeutung. Ohne „Verstehen“, das heißt also: allein vom Körperlichen her, gibt es keine Einsicht in die Gesamtheit der Wirkungs-faktoren menschlichen Handelns – dies und nichts weniger ist damit ausgesprochen.

Gruhle¹ macht den Vorschlag, „das Wort Ursache im gleichen Sinne zu gebrauchen, in dem der Naturwissenschaftler von Ursache spricht, und davon jenen Begriff zu trennen, für den sich das Wort Motiv darbietet“. Man soll nach ihm nicht „von einer Ursache sprechen, wenn man ein Motiv meint“. Aber hinter der Bezeichnung: „Ursache im gleichen Sinne, in dem der Naturwissenschaftler von Ursache spricht“, verbirgt sich eine Unklarheit. Denn mit ihr kann zunächst verstanden sein die Gesamtheit der „körperlichen Ursachen“ im Weltgeschehen: daß zu ihnen das „Motiv“ nicht gehört, ist sicher, aber auch selbstverständlich. Oder man kann darunter jede Art „körperlicher Verursachung“, also jede Verursachung körperlicher Wirkungen verstehen: daß solche durch „Motive“ unter Vermittlung des Willensaktes „möglich“ ist, lehrt, wie bemerkt, die Erfahrung, so daß man unter diesem Gesichtspunkt erkenntnistheoretisch den „Motivzusammenhang, von der anderen Seite (d. h. von innen) gesehen, auch als kausal betrachten kann“. Auch Gruhle gibt dies zu. Aber er hat recht, wenn er meint, dies „interessiere“ uns im vorliegenden Zusammenhang nicht. Denn diese Umwandlung des Willensaktes in Körperbewegung ist zwar „erfahrbar“, vielleicht auch „erklärlich“,²

¹ aaO S. 113, 115.

² und zwar, ohne daß das „Energiegesetz“ verletzt würde: Gerichtssaal Bd. 113 S. 270, „Kriminalpolitik“ S. 185. Vergleiche auch Störing, Psychologie (1923) S. 56.

aber eben nicht „verständlich“ und gehört deshalb nicht mehr dem Gebiete des „Verstehens“ an, das uns allein hier interessiert. Aber man kann zum dritten beim Verursachen auch an die „Verursachung des Willensaktes selbst“ (und durch ihn mittelbar an die Verursachung der äußeren Körperbewegung), also an den „innerseelischen Wirkungszusammenhang“ der Motive denken und in diesem Sinne „interessiert“ uns der Vorgang in höchstem Maße. So verstanden aber ist das Motiv „Ursache (condicio sine qua non)“ und als solche Grundlage kriminalpsychologischen Erkennens. Es geht also nicht an, Motiv und Ursache in jeder Form voneinander zu unterscheiden.

Ein sachliches Eingehen auf die unübersehbare Fülle kriminogener Motive kann an dieser Stelle, wo es uns wesentlich um die Klarstellung der methodischen Grundlagen des Verstehens zu tun ist, nicht unsere Aufgabe sein. Schon v. Liszt¹ hat in einer „Motivtafel“ sich um eine Einteilung der Verbrecher unter diesem Gesichtspunkt bemüht und insgesamt acht verschiedene Gruppen unterschieden: Straftaten 1. aus Fahrlässigkeit, Unwissenheit, mutwilligem Tatendrang, 2. aus Zuneigung und Sympathie, 3. aus egoistischer Selbstbehauptung, insbesondere in wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Notstand oder zur Erlösung aus einer unerträglich gewordenen äußeren Lage, 4. aus geschlechtlicher Sinnlichkeit, 5. aus sonstigen Leidenschaften und Affekten aller Art, 6. aus Ruhmsucht, 7. aus Überzeugungstreue rechtlicher, wissenschaftlicher, religiöser, politischer und anderer Art, 8. aus Gewinnsucht mit dem alle anderen Gruppen an praktischer Bedeutung weit überragenden gewerbsmäßigen Verbrechen. Eine sorgfältige, mit reichhaltigem Schrifttum belegte Übersicht über die Motive der einzelnen Straftaten gibt Göring.² Die „Motive jugendlicher Rechtsbrecher“ untersucht näher Mathilde Kelchner.³ Auch auf die

¹ S. 183.

² Göring, Kriminalpsychologie. Im Hdb. der vgl. Psychologie (1922) Bd. III Abt. 2 S. 180 ff.

³ Mathilde Kelchner, Motive jugendlicher Rechtsbrecher (1939) aus Akten eines Jugendgerichts.

Untersuchung der Motive in 169 Mordfällen aus den Jahren 1931, 1932 und 1933 in der Reichskriminalstatistik für 1934 S. 34 ff. und den dortigen Hinweis auf ähnliche vorhergegangene Untersuchungen sei besonders aufmerksam gemacht. Es werden (S. 39) sechs Gruppen unterschieden, nämlich Morde zwecks Erlangung geldlicher oder wirtschaftlicher Vorteile (in 61 Fällen), zwecks Verhütung wirtschaftlicher Nachteile (in 25 Fällen), auf geschlechtlicher Basis (in 29 Fällen), aus Abneigung, Eifersucht oder zur Beseitigung lästiger Personen (in 53 Fällen), an Beamten in Ausübung ihres Berufes (in einem Fall) und aus mehreren Beweggründen (in 18 Fällen).

3. Charakterologisches Verstehen ist Verstehen seelischen Geschehens aus der „Persönlichkeit“. Die methodisch entscheidende Wendung ist hier die Wendung von der einzelnen „Verhaltensweise“ und „Lebensform“ zur gesamten „Persönlichkeitsart“.

„Charakter“, „Persönlichkeit“, „Person“ gebrauchen wir an dieser Stelle gleichbedeutend (synonym), und zwar übereinstimmend für das Insgesamt des Seelischen eines Menschen. Anderer Bedeutung dieser Worte an anderer Stelle soll damit nicht vorgegriffen sein.¹ Der Sprachgebrauch ist sehr mannigfaltig und wechselnd. So versteht man etwa das Wort „Persönlichkeit“ in der Erörterung des Psychopathenbegriffs als jenes Insgesamt unter Ausschluß der intellektuellen Seite. Auch „Charakter“ wird häufig im gleichen Sinne gebraucht, also zur Bezeichnung der Gefühls-, Gemüts- und Willensseite unter Ausschluß des rein Verstandesmäßigen, dann aber auch wieder in ganz anderem, ethischem Sinne. Der Ausdruck „Person“ endlich dient recht verschiedenartigen Dingen: als „Tiefenperson“ bezieht er sich auf die untersten Schichten des Seelischen, während er häufig auch gerade umgekehrt für den seelischen Oberbau des rationalen Denkens und Wollens, ja für das „Ding an sich“ des gesamten seelischen Lebens² verwendet wird.

Im charakterologischen Verstehen vollziehen wir den Schritt von der Tat zum Charakter, von der einzelnen „Verhaltens-

¹ Vgl. dazu Prinzhorn, Charakterkunde der Gegenwart (1931) S. 9ff.

² So von Stumpfl, Psychopathien und Kriminalität (1941) aaO S. 111.

weise“, die sich zur „Lebensform“ erweitern kann, zur gesamten „Persönlichkeitsart“ des Täters.¹

Auf dieser doppelten Grundlage hat Seelig eine bisher zu wenig beachtete Einteilung der Verbrecher aufgebaut. Er befolgt ein „kombiniertes Verfahren“, indem er absichtlich „heterogene Momente“, eine Verhaltensweise, also eine Lebensäußerungsform einerseits und einen charakterologisch-psychobiologischen Tatbestand andererseits zum Merkmalskomplex eines Typs zusammenfaßt. Er unterscheidet acht Gruppen unter den Verbrechern: 1. Kriminelle, bei denen das Begehen von Delikten, regelmäßig Vermögensdelikten, im Sinne des Berufsverbrechers „aus habitueller Arbeitsscheu“ den sonstigen Erwerb vertritt; 2. Verbrecher aus geringer Widerstandskraft bei sonst sozialer Lebensführung, wiederum regelmäßig im Gebiete der Vermögensdelikte; 3. Agressive Gewalttäter; 4. Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit; 5. Krisenverbrecher; 6. Affektverbrecher im engeren Sinn, wozu nicht alle Kriminelle gehören, die ihre Tat in affektiver Erregung begehen, wie dies auch in den anderen Gruppen vielfach vorkommt, sondern nur die nicht sehr häufigen Verbrecher, deren Tat sich biologisch als motorische Entladung einer aufs Höchstmaß gesteigerten Affektspannung darstellt; 7. Verbrecher, meist auf imbeziller oder debiler Grundlage, mit Primitivreaktionen, wie Heimwehverbrecher und ähnliche; 8. Überzeugungsverbrecher.

Man muß sich dieses Gegensatzes, aber auch² der engen Verbindung zwischen den Verhaltensweisen und Lebensformen des Menschen und seinem Gesamtcharakter stets bewußt sein. An Goethes Wort aus dem Vorwort der Farbenlehre sei erinnert: „Vergebens bemühen wir uns, den Charakter eines Menschen zu schildern; man stelle dagegen seine Handlungen, seine Taten zusammen, und ein Bild des Charakters wird uns entgegentreten.“ Die einzelne Tat des Menschen ist eine Äußerung seiner Persönlichkeit, wie umgekehrt diese die Reihe seiner Taten, die Aktualität seines gesamten Verhaltens ist.³ Wiederum wie bei dem Übergang vom Sinnzusammenhang zum Wirkungszusammenhang in der motivologischen Betrachtung stehen wir an einem Wendepunkt von großer methodischer Tragweite. Erst dadurch, daß wir den Schritt vom einzelnen Verhalten und von der Lebensform des Verbrechers zur Synthese der Persönlichkeit vollziehen, findet das „Verständnis“ von Tat und Täter seinen endgültigen Abschluß.

¹ Siehe dazu Dtsch. Strafr. (1942) S. 108 ff., 110/11 und den dort erwähnten inhaltsreichen Aufsatz von Seelig, *Jornal* 42, 518 (1931).

² Trotz der kritischen Bemerkungen von Gruhle, *Mitteil. Krimbiol. Gesellsch.* II 15 ff., 18/19. ³ „Kriminalpolitik“ S. 165.

Als einer der „Richtwege in den unentwirrbar erscheinenden Wald seelischer Einzelzüge“,¹ die uns beim Betrachten und Verstehen der menschlichen Persönlichkeit entgegentreten, ist zunächst der Gedanke vom Schichtenaufbau der Persönlichkeit zu nennen.² Selbstverständlich können dabei für das „Verstehen“ die mit ihm verbundenen entwicklungstheoretischen „Erklärungs“-Versuche, die der gesamtbiologischen Betrachtungsweise angehören, keine Rolle spielen; aber dies hindert nicht, daß dem Schichtenaufbau im übrigen auch für das Verstehen eine klärende Bedeutung beikommt. Wir können drei solche seelische Schichten unterscheiden: als erste die Grundlage des seelischen Lebens oder die „vitale“ Schicht, wobei man sich bewußt bleiben muß, daß man im Rahmen der „verstehenden“ Betrachtung ausschließlich an die seelische Seite und nicht an zugehörige körperliche Vorgänge denken darf.³ Zu dieser vitalen Schicht hat man etwa gezählt den Antrieb, die Stimulation und die Reizempfänglichkeit, auch letztere selbst-

¹ Schröder-Heinze, Kindliche Charaktere und ihre Abartigkeiten (1931) S. 16.

² Siehe dazu die Krit.Vjschr. XXXI, 279 ff. erwähnten und besprochenen Bücher. Dieses der Vorstellungsweise der Geologie entnommene räumliche Bild vom „Schichtenaufbau der Persönlichkeit“ darf selbstverständlich in seiner Übertragung auf die unräumliche (KrimPolitik S. 184) „Seele“ nur bildlich verstanden werden; aber es leistet als Mittel der Veranschaulichung gute Dienste.

³ Die fremdsprachlichen Bezeichnungen „vital“ und „biologisch“ haben nach dem üblichen Gebrauch meist ausschließlich körperliches Geschehen im Auge, während sich die deutschen Worte, die sich auf das „Leben“ beziehen, eine größere Unbefangenheit bewahrt haben und sich ohne weiteres auf psychische, auch auf soziale Dinge übertragen lassen. Man darf deshalb nicht einfach „Lebensbeziehungen“ mit „vitalen“ oder „biologischen“ Beziehungen übersetzen, sonst tut man dem Sprachgebrauch Gewalt an. Immerhin dürfte es sich rechtfertigen lassen, von einer „vitalen“ psychischen Schicht der Persönlichkeit zu reden. Sofern man freilich mit Kurt Schneider, Pathopsychologie der Gefühle und Triebe (1935) S. 9 das „Vitale“ von vornherein nur auf das Leibliche bezieht, wäre dies unzulässig und ein Widerspruch in sich. Wir unterscheiden demgegenüber im Text eine „vitale“ körperliche und eine „vitale“ seelische Schicht; ausschließlich letztere ist hier gemeint, erstere dagegen fällt in das Gebiet des „Erklärens“ und hat dort enge Beziehungen zum vegetativ-endokrinen System. Die Kriminalbiologie hat es (gegen „KrimPol.“ S. 1) nur mit „Erklären“ zu tun.

verständlich seelisch, nicht physiologisch verstanden. Sodann folgt die „intentionale“ Schicht der ausgerichteten Gefühle und Triebe, bei denen sich der „dunkle“ Drang zwar noch nicht mit klaren Vorstellungen verbindet, immerhin aber schon eine bestimmte Richtung erkennen läßt. Als Übergangsstufe zum Nächsten mag die „magische“ Schicht des Traumes, der Zauberei, des Spiels, der Dichtung mit ihrem agglutinierenden, nicht schon logisch geordneten Denken besonders genannt sein. Als dritte oberste Schicht endlich erscheint die „rationale“ Schicht des Verstandes- und Vorstellungslebens (des Denkens) und des bewußten Willens. Kennzeichnend ist hier die klare Bewußtheit und Zielgerichtetheit. Es ist die Sphäre des „Urteilens“, des Bewußtseins und Selbstbewußtseins, wo das „Es“ vom „Ich“ abgelöst wird, das Pierre Janet mit dem Wort kennzeichnet: „L’idée du moi est un jugement.“¹ Der vitalen Schicht gehört der „Drang“, der intentionalen der „Trieb“, der rationalen der „Wille“ und die „Vorstellung“ an.²

Es ist hier wiederum nicht der Ort, das im lebhaften Fortschreiten befindliche Gebiet der Persönlichkeitsforschung im einzelnen näher zu betrachten, auch nicht, soweit es das Strafrecht und die Kriminologie näher berührt. Lediglich auf das eine und andere sei zur Veranschaulichung hingewiesen. Jede Charakter- und Persönlichkeitsforschung, will sie der Wirklichkeit und dem Leben nahe bleiben, wird zunächst immer wieder den „psychologischen Wortschatz der Sprache“ ausschöpfen, wie dies in vorbildlicher Weise etwa in dem Buche von Lersch über den Aufbau des Charakters geschieht.³ Enge Beziehungen besitzt das Strafrecht und die Kriminologie zur Psychiatrie. Auch die Komplexforschung und die Erforschung des Unbewußten mag Erwähnung finden.⁴ In neuerer Zeit macht sich auch in steigendem Maße der Einfluß psychologischer Rich-

¹ P. Janet, *L’automatisme psychologique*. 5. Aufl. (1907) S. 117.

² Vergl. bei Kurt Schneider, *Psychopath. Persönl.* 6. Aufl. (1943) S. 11: Der Drang findet, der Trieb sucht sein und der Wille setzt sich ein Objekt (Thiele).

³ Lersch, *Der Aufbau des Charakters*. 2. Aufl. 1942.

⁴ Wir rechnen im Gegensatz zu Schneider, *Röm. Kongr.* S. 216, die Erforschung der Komplexe des unbewußt Seelischen (Freud, Adler, Jung) zum „Verstehen“, nicht zum „Erklären“.

tungen bemerkbar, die von ganz anderer Seite herkommen, insbesondere aus der Ausdruckspsychologie von Klages.¹ Eine wichtige Frage ist immer wieder, wie wir uns vom Standpunkt der strafrechtlichen Persönlichkeitsforschung aus zu den vielen und zahlreichen Typologien, Charakterologien, Systemen des Persönlichkeitsaufbaus usw. zu stellen haben, die uns in reichem Maße geboten werden. So etwa neben der alten Lehre von den vier Temperamenten in den seelischen Typen des schizothymen, zykllothymen und viskösen Menschen von Kretschmer, den Reaktionstypen von Ewald, den Pfahlerschen Typen der festen und fließenden Gehalte, den extravertierten und introvertierten Typen von C. G. Jung, den verschiedenen Psychopathentypen in der Schilderung von Kurt Schneider usw.² Solche Typisierungsversuche haben die Jahrzehnte nach der Jahrhundertwende in kaum mehr übersehbarer Zahl hervorgebracht und es fragt sich, ob und inwieweit wir uns ihnen im einzelnen anvertrauen sollen. Wir besitzen, hat man gesagt, ganz verschiedene charakterologische Systeme, die sich nur schwer zur Deckung bringen lassen. Alle krankten an dem Fehler, daß dem System zuliebe manche schematisierende Verschiebungen mit in Kauf genommen werden. Es machen sich deshalb immer wieder Stimmen geltend, die den Wert dieser Typisierungen grundsätzlich bezweifeln und das einführende Verständnis in charakterologischer Beziehung ganz auf die Einfühlung in den individuellen Fall verweisen wollen. Damit würde man aber auf viel wertvolle Erfahrung verzichten und sie ungenützt liegen lassen. Ganz gewiß sind die „reinen“ Typen im Leben selten, ja streng genommen überhaupt nicht vorhanden. Aber dies hindert nicht, daß uns jene wissenschaftlichen Typisierungsversuche³ jeweils wichtige und wertvolle Gesichtspunkte zum Betrachten und Verstehen der einzelnen individuellen Persönlichkeit zu liefern vermögen. Man muß

¹ Siehe zu diesem Einfluß etwa bei Prinzhorn, Charakterkunde der Gegenwart, 1931. Schröder-Heinze, Kindliche Charaktere und ihre Abartigkeiten, 1931. Hoffmann, Die Schichttheorie, 1935.

² Siehe dazu im einzelnen „Kriminalpolitik“ S. 83 ff., dazu ergänzend MonKrimBiol. XXXIII 187.

³ Über Wesen und Bedeutung des „Typus“ siehe Dtsch. Strafr. (1942) S. 109.

sich dabei nur die erforderliche Unbefangenheit wahren und nicht glauben, die einzelne konkrete Persönlichkeit müsse notwendig in einen Typus ohne weiteres „passen“. Ihre individuelle Kombination entnimmt vielmehr in aller Regel ihre Bausteine sehr verschiedenartigen Systemen, die uns deshalb auch dort von Nutzen sein können, wo sie theoretisch von einseitigen und nicht immer haltbaren Ausgangspunkten ihren Anfang nehmen. Wir können hier das Wort von Stumpfl¹ unterschreiben, der darüber sagt: „Man glaubt vielfach, und zu Unrecht, daß es notwendig ist, sich auf eines der vorliegenden Systeme oder auf eine bestimmte Typologie festzulegen, während es doch offenbar so ist, daß nur eine vollkommene Beherrschung aller charakterologischen und klinischen Systeme bzw. Typologien dem Forscher die vollkommene Freiheit gegenüber der notwendigen Einseitigkeit derartiger Ordnungsversuche wiederzugeben vermag“. Im Grunde genommen verhält es sich bei allen aus solchen Systemen gewonnenen Bezeichnungen – ob es sich nun um das sanguinische oder phlegmatische, cholericische oder melancholische Temperament, den Zyklotyphen, Schizotyphen oder Viskösen von Kretschmer² oder den hyperthyphen, depressiven, selbstunsicheren, fanatischen, geltungsbedürftigen, stimmungslabilen, explosiblen, gemütlosen, willenslosen oder asthenischen Psychopathen von Kurt Schneider oder sonst irgendeinen „Typus“ handelt – nicht anders, als bei dem charakterologischen Wortschatz der Umgangssprache, mag auch hinter ihnen eine wissenschaftlich systematische Erfahrung, vielleicht auch eine ganz bestimmte theoretische Einstellung stehen: sie dienen als Versuche, bestimmte Züge des Gesamtbildes in Worte zu fassen, und stellen damit ein unentbehrliches Mittel der Festhaltung, der Verständigung und der unerläßlichen Gruppierung in der unübersehbaren Fülle der Wirklichkeit dar.

¹ Stumpfl, Erbpsychologie des Charakters. In: Handbuch der Erbbiologie des Menschen, Bd. V S. 368 ff., 370 (1939). – Ebenso sehr deutlich auch Schneider S. 43.

² Die zugehörigen Körperbautypen des Pyknikers, Leptosomen und Athletikers gehören nicht der „verstehenden“, sondern der „erklärenden“ Betrachtungsweise an und scheiden hier aus.

Im charakterologischen Verstehen wird das einzelne seelische Geschehen auf die „Persönlichkeit“ des Handelnden bezogen, aus der es im Sinne genetischen Verstehens hervorgeht. Diese Persönlichkeit mag aus Anlage und persönlichkeitsgestaltender Umwelt geworden sein, aber sie „ist“ nicht diese Anlage und Umwelt, auch nicht die Summe oder das Produkt beider, sondern ihnen gegenüber etwas Eigenes und Selbständiges, das seiner besonderen Gesetzmäßigkeit unterliegt. Indem die Persönlichkeit Teil gewinnt an den persönlichen, kollektiven und überzeitlichen Werten, ergibt sich aus dieser Teilhabe die Eigengesetzlichkeit der Person, von der alles charakterologische Verstehen als seiner Grundlage ausgehen muß.¹

Lehrreich für die charakterologische Forschung auf kriminologischem Gebiet ist das Studium des wiederholt straffälli-

¹ Der Ausdruck „Eigengesetzlichkeit der Person“ bedeutet, daß wir für unser Erkennen in der „Person“ einen eigenen Ansatzpunkt finden, der selbständig „vom Seelischen her“ auf dem Wege „einfühlenden Verstehens“ und nur auf diesem Wege zu ergründen ist. Diese „Eigengesetzlichkeit der Person“ hat mit dem Problem der Willensfreiheit im indeterministischen Sinne, das in diesem Zusammenhang ausscheidet, nichts zu tun. Welcher Art diese „Eigengesetzlichkeit“ ist, können wir hier nicht näher untersuchen; nur daß sie besteht und daß sie zu ihrer Erfassung des Weges eines einführenden Verständnisses bedarf, steht uns fest. Bemerkenswert ist übrigens, daß bedeutende Psychiater und Erbbiologen neuerer Zeit noch einen Schritt weiter gehen und der Persönlichkeit im Rahmen des Ererbten und biologisch Gegebenen von vornherein einen (wenn auch nicht beliebig großen) „Spielraum“ vindizieren (Villinger beim I. Internat. Kongreß für Heilpädagogik in Genf vom 24.–26. Juli 1939, S. 250) oder „ein gewisses Moment der Freiheit . . . wenn auch in engen Grenzen“ annehmen (Stumpfl, Erbpsychologie des Charakters, [1939] S. 369). Wir begnügen uns, wie gesagt, damit, auf die „Eigengesetzlichkeit“ des Seelischen und der Person als solche hinzuweisen. Beachtenswert die Bemerkung von Stumpfl aaO S. 371, man dürfe sich an dem Fehlen solcher Eigengesetzlichkeit etwa in Kurt Schneiders Untersuchungen an Prostituierten nicht stoßen. Denn: „Was dort geschildert wird, ist eben die Welt dieser Menschen, die vielfach in den Bereich des Geistigen überhaupt nicht hineinreicht. Bei charakterologischen Untersuchungen an normalen Persönlichkeiten hingegen fällt diese Forderung zusammen mit der Notwendigkeit psychologischer Feinanalysen, die mit dem Persönlichkeitsganzen auch dessen kulturelle und soziale Welt sichtbar machen.“ Zum Begriff des „Umfeldes“ und der charakterologischen „Dominante“ (dominanten „Richtungstendenz“ der Person) siehe näher bei Lersch, Der Aufbau des Charakters. 2. Aufl. (1942) S. 23, 327.

gen Verbrechers.¹ Untersucht man eine größere Zahl von Strafregisterauszügen vielfach Rückfälliger, sagt Exner, so lassen sich aus dem bunten Bild, das da entrollt wird, gewisse charakteristische Typen herauschälen. Da treffen wir zunächst mehr oder weniger „reine Typen“, Personen, die durch eine einzige dominierende Hauptrichtung ihrer Straftaten gekennzeichnet sind, Leute, die nur Betrug, nur Diebstahl, nur Sittlichkeitsdelikte bestimmter Art begangen haben, wobei „Nebendelikte“ anderer Art, die das Gesamtbild nicht ändern, unberücksichtigt bleiben. Innerhalb dieser Gruppe läßt genauere Nachschau der Akten noch eine besondere Untergruppe von Verbrechern erkennen, die nicht nur durch Gleichartigkeit der Verbrechenart, sondern auch durch Gleichheit der Begehungsform ausgezeichnet sind: unter den Betrügern etwa Hochstapler und Heiratsbetrüger, unter den Dieben Ladeneinbrecher oder Autodiebe. Diesen reinen Typen treten die „Mischtypen“ gegenüber, bei denen sich mehrere Hauptrichtungen der Kriminalität zeigen, etwa Körperverletzungen, Diebstähle und Sittlichkeitsverbrechen. Man pflegt hier von „polytroper Kriminalität“ zu sprechen. Innerhalb solcher Mischtypen ist es wichtig, wie sich die einzelnen Betätigungsarten zeitlich zueinander ordnen: je nach dem, ob sie gleichzeitig in Erscheinung treten oder sich ablösen, unterscheidet man „Paralleltypen“ und „Wandlungstypen“, wobei, wie Exner hervorhebt, bei der letzteren Untergruppe besonders interessante Erscheinungen zutage treten, die mit der Entwicklung der Person in ihren verschiedenen Altersstufen zusammenhängen. So etwa wenn der Dieb in seinen alten Tagen zum Bettler, der junge Einbrecher in seiner Vollkraft zum Räuber oder Totschläger wird. Besonders in die Augen fallend ist in allen diesen Beziehungen der Gegensatz von Vermögensverbrechern und Nichtvermögensverbrechern, von dem auch Wend ausgeht.²

¹ Siehe dazu: Wend, Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher (1936). Möller, Die Entwicklung und Lebensverhältnisse von 135 Gewohnheitsverbrechern (1939). Silbereisen, Die spätere Rückfälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher (1940). Exners kriminalistische Abhandlungen Heft 23, 38 und 45. Dazu Exner, Kriminalbiologie S. 260, 342.

² Vgl. zum Ganzen insbesondere Wend aaO S. 22–25.

Es gibt also, können wir zusammenfassend sagen, unter den Verbrechern ausgesprochene „Spezialisten“, sowohl in der Art ihrer Taten wie in der besonderen Art der Tatbegehung, als Einbrecher, Heiratsschwindler, gewerbsmäßige Hehler, Abtreiber, Sittlichkeitsverbrecher bestimmter Art, Roheitsverbrecher usw. Daneben finden wir auf der anderen Seite Verbrecher mit langen Vorstrafenlisten, die recht verschiedenartige Straftaten in sich vereinigen, also „polytropen“ Charakter zeigen. Psychologisch können freilich diese nach außen so verschiedenartigen Straftaten mitunter auch auf eine gemeinsame Wurzel zurückgehen; es kann sich aber auch um eine sehr „diffuse“ Neigung zum Kriminellwerden handeln. Das Leben zeigt die allerverschiedenartigsten Aspekte. Aufgabe der psychologischen Forschung ist es, dies alles „vom Seelischen her“ zu „verstehen“, wobei ebenso sehr sorgfältige Einzeluntersuchungen wie das allgemeine Problem eines „Hangs zum Verbrechen“, zur Asozialität (Gemeinschaftswidrigkeit) und Antisozialität (Gemeinschaftsfeindschaft) überhaupt, eine Rolle spielen. Dabei wird auch der Gegensatz zwischen dem „gefährlichen“ und dem bloß „lästigen“ Verbrecher und Delinquenten bedeutsam werden. Im allgemeinen stellt sich dabei die schwerere Straftat als psychologisch tiefer und fester in Eigenart oder Gewohnheit verwurzelt dar, schon weil es bei ihr meist größere Widerstände zu überwinden gilt. Aber es braucht keineswegs immer so zu sein. So haben beispielsweise die Erfahrungen mit dem Jugendarrest ergeben, daß die Wirkung bei Jugendlichen mit Vermögensdelikten besser ist als bei denen, die wegen Berufsschulschwänzens oder wegen Herumtreibens verurteilt worden sind; denn offenbar handelt es sich bei den Vermögensdelikten häufig um Gelegenheits-, Unbesonnenheits- und Leichtsinnsstaten, die weniger in der Persönlichkeit wurzeln, bei den Berufsschulschwänzern, Arbeitsbummlern und Herumtreibern schon um Jugendliche mit Verwahrlosungstendenzen.¹

Endlich noch ein Wort über das Verhältnis der seelischen Persönlichkeit zu den körperlich biologischen Grundlagen, die nicht zu „verstehen“, sondern zu „erklären“ sind. Daß das körperlich Biologische auf das seelische Leben wirkt, ist eine Erfahrungstatsache, die als Erfahrung ebenso fest-

¹ Peters, MonKrimBiol. XXXIII 173 ff., 176.

steht, wie das Eingreifen der seelisch bedingten Handlungen des Menschen in den körperlichen Verlauf. Wenn wir uns hier in bewußter und strenger Methode auf das „Verständnis“ des Seelischen „vom Seelischen her“ beschränken, so greifen wir damit weder anderen Methoden der Erforschung der menschlichen Persönlichkeit irgendwie vor, noch rühren wir dabei an die „Einheit von Leib und Seele“.¹ Wir betonen lediglich, daß die Persönlichkeit genau so, wie vom Körperlichen her „erklärt“, so vom Seelischen her „verstanden“ werden muß.

4. Soziologisches Verstehen ist Verstehen seelischen Geschehens aus der „Gemeinschaft“. Die methodisch entscheidende Wendung ist hier die Wendung vom „Individuum“ zum überindividuellen sozialen Dasein.

Scheider² nimmt an, daß „ihrem Wesen nach die verstehende Verbrecherforschung nicht über das Individuum hinausgeht.“ Schon Gleispach hat demgegenüber mit Recht darauf hingewiesen, daß es neben der Betrachtung des einzelnen Verbrechenseinesolche des „Verbrechensals Massenerscheinung“ und damit eine selbständige Erforschung des kriminellen Verhaltens einer sozialen Gruppe gibt. Auch sie bedient sich der Methode des Deutens und des seelischen „Verstehens“.

Soziologisches Verstehen ist aber auch im Hinblick auf das Verständnis des einzelnen individuellen Verbrechens unentbehrlich. Denn auch dieses spielt sich überall, mannigfach von ihm beeinflußt, „im sozialen Raum“ ab, das heißt unter soziologischen und mitmenschlichen Beziehungen, also „im Leben der Volksgemeinschaft“.⁴

Dazu ist abschließend noch folgendes zu bemerken. In einem Beitrag zum Ersten Internationalen Kongreß für Heilpädagogik im Juli 1939⁵ hat Moor gezeigt, wie in der heilpädagogischen

¹ „Kriminalpolitik“ S. 183. Die „Korrelationshypothese“ der Konstitutionslehre (KrimPol. S. 89) ist von diesem Gesichtspunkt aus an sich einwandfrei; sie gerät aber leicht in Gefahr, diese Einheit einseitig „vom Körperlichen her“ zu betrachten und damit die geisteswissenschaftlichen Methoden zu vernachlässigen. Siehe dazu auch MonKrimBiol. XXXIII 187 ff., 190.

² Röm. Kongr. S. 216.

³ Siehe dazu „Kriminalpolitik“ S. 135.

⁴ Exner, KrimBiol. S. 45 ff.

⁵ Bericht S. 229 ff.: Moor, Heilpädagogische Begriffsbildung.

Arbeit der gewählte Standpunkt, die weltanschauliche Stellung gegenüber dem soziologischen Geschehen überall das Erfassen und Behandeln des Gegebenen von vornherein bestimmt. Beides gewinnt einen andern Aspekt, je nachdem die zugrunde liegende Psychologie den Gesichtspunkt der exakten Naturwissenschaft, der Biologie mit ihrer Welt des lebendigen Organismus, der Seele als einer Instanz oder endlich der Welt als Zusammenhang geistiger Sinnstrukturen folgt, je nachdem sie in mehr naturalistischer Grundhaltung am Gegebenen oder in mehr idealistischer Form am Aufgegebenen orientiert ist. Dies gilt für den Begriff des Anormalen, der Schwererziehbarkeit, der Verwahrlosung und entsprechend für die zu ergreifenden heilpädagogischen Maßnahmen und ihr Ziel, etwa für den Begriff der sozialen Brauchbarkeit.

Genau dasselbe muß in unserem Zusammenhang für die Begriffe Verbrechen, Kriminalität, kriminelle Gefährlichkeit, Unverbesserlichkeit, Strafe und soziale Sicherung angenommen werden. Im letzten Grunde hängen alle diese Begriffe immer wieder von dem „Sinn“ ab, der ihnen im verstehenden Erfassen des sozialen Ganzen zukommt. Das „Individuum“ läßt sich aus diesem Sinnzusammenhang der Gemeinschaft nicht loslösen und daher kann die verstehende Verbrecherbetrachtung nicht am Individuum enden. Gerade die Kriminalpsychologie erfaßt und versteht das seelische Geschehen „wesensgemäß“ in seinen Beziehungen zum Wertzusammenhang des Rechts als eines sozialen Gebildes. Und deshalb ist ihre Persönlichkeitsforschung in letzter Linie immer „sozialpsychologische Persönlichkeitsforschung“.

ZWEITER TEIL

EINTEILUNG DER VERBRECHER

Die Einteilung der Verbrecher in einzelne Gruppen ist eine vielerörterte Frage.¹ Scheinbar ein reines Ordnungsproblem, besitzt es in Wirklichkeit weitgehende sachliche und kriminalpolitische Bedeutung. Man muß sich hierbei darüber klar sein, daß es unendlich viele solcher Einteilungen unter unendlich vielen Gesichtspunkten gibt.

Wir wollen dieses Problem psychologisch, also „verstehend“ vom Seelenleben des Verbrechers her, erfassen. Damit ist der maßgebende Einteilungsgrund eindeutig bestimmt. Er kann logischerweise nur in der „Bereitschaft zum Verbrechen“, dem „Penchant au crime“ bestehen. Aus der unendlichen Zahl der möglichen Einteilungsgründe der Verbrecher wählen wir diesen einen als entscheidend aus.

Diese „Bereitschaft zum Verbrechen“, wie wir sie unserer Einteilung zugrunde legen, ist in den sehr umfangreichen Erörterungen, die diesem Thema schon gewidmet worden sind, immer wieder hervorgetreten. Im Grunde genommen beherrscht dieser Gesichtspunkt schon die von W. E. Wahlberg² angedeutete Einteilung der Verbrecher in „Gelegenheitsverbrecher“ und „Gewohnheitsverbrecher“. An sie knüpft v. Liszt in seinem Aufsatz über die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik (1896) an. An die Stelle der Worte Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher, gegen die Bedenken beständen, will er die Ausdrücke „Augenblicksverbrecher“ und „Zustandsverbrecher“ setzen. Auch Exner zielt in seiner neuerlichen Behandlung des Gegenstandes³ bei der Einteilung der Verbrecher auf die „Einstellung der Person zum Verbrechen“ ab und geht dabei aus von dem Gegensatz der inneren Disposition und der äußeren Situation. Er unterscheidet dementsprechend den „Gelegenheitsverbrecher“ und den „Zustandsverbrecher“. Einen beachtenswerten Versuch, über die übliche

¹ Siehe darüber mit zugehörigem Schrifttum: „Kriminalpolitik“ S. 155 und den Aufsatz von Seelig über das Typenproblem.

² ZStrW. Bd. 23 S. 64 ff., 76.

³ Kriminalbiologie S. 243 ff., 254 ff. (1939).

Zweiteilung hinauszugelangen, macht Clostermann¹ auf dem besonderen Gebiet des Jugendstrafrechts, indem er drei „Gesinnungstypen“ unterscheidet, nämlich „Kriminelle“, „Antikriminelle“ und „kriminell Bereite“.

Gegen die üblichen Gruppierungsversuche bestehen zunächst eine Reihe von terminologischen Bedenken. Gegen den „Augenblicksverbrecher“ hat schon Exner² mit Recht geltend gemacht, auch die Tat des „Gelegenheitsverbrechers“, um den es sich dabei handelt, könne reiflich überlegt und geplant und brauche nicht das Werk eines Augenblicks zu sein. Der „Gewohnheitsverbrecher“ ferner scheidet nicht genügend zwischen dem primär zu bestimmenden „Hang“ zum Verbrechen und dessen weiterer psychologischer Einbahnung durch Gewohnheit und Gewöhnung. Unzutreffend ist endlich vor allem die Bezeichnung „Zustandsverbrecher“: sie ist eine (schlechte) Übersetzung des „dispositionellen Verbrechers“, bringt aber gerade das Wesentliche, daß es sich nämlich um einen „inneren“ Zustand der Verbrechensbereitschaft handle, nicht zum Ausdruck; so wie die Bezeichnung verwendet wird (zuständige Kriminalität), betrifft sie vielmehr nur einen Endzustand in der Reihe über den verbrecherischen Hang hinweg. Gewisse Bedenken gegen den „Gelegenheitsverbrecher“ lassen sich dagegen bei genügender Vorsicht überwinden.

Der wesentlichste Mangel der üblichen Einteilungen ist freilich ein sachlicher. Zwar wird dann und wann hervorgehoben, daß der Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher kein scharfes Entweder-Oder bedeute, daß es vielmehr zwischen ihnen Übergangsformen gebe.³ Eine feinere Unterscheidung im einzelnen und die Gewähr für einen tieferen Einblick in die Stufenfolge der Bereitschaft zum Verbrechen ist aber durchweg zu vermissen. Bei Berücksichtigung und Behebung dieses Mangels durch nähere Ausgliederung ergibt sich nachfolgende Reihe:

1. **Konfliktsverbrecher.** Diese Bezeichnung soll alle diejenigen Fälle umfassen, in denen beim Täter nicht nur keine

¹ Röm. Kongr. (1939) S. 101.

² S. 245.

³ Exner 244 und Clostermann aaO, dessen Ausdruck „Antikriminelle“ freilich nicht sehr glücklich ist.

Bereitschaft zum Verbrechen vorhanden war, sondern in denen es erst nach Überwindung eines inneren Widerstandes, nach einem „Konflikt“ mit den hemmenden Tendenzen und Vorstellungen zur Tat gekommen ist.

Eine interessante Sondergruppe dieser ersten Stufe erwähnt Stumpfl¹ und gibt damit eine feinsinnige Analyse zum Begriff der Konfliktskriminalität. Der Täter, eine bisher unbescholtene und sich eines guten Ansehens erfreuende Persönlichkeit, begeht in dieser Sondergruppe die Tat aus einem inneren Zwiespalt, in den er durch eine besonders schwierige Lebenslage geraten ist. Die Tat gleicht einer Flucht aus der Wirklichkeit, die dem Täter unerträglich wurde, sie ist gleichsam eine Scheinlösung. Zum Teil handelt es sich um Affektverbrechen, wie schwere Körperverletzung, Totschlag, Mordversuch, Mord, Brandstiftung. Aber es können auch Betrügereien oder Eigentumsvergehen überhaupt und Sittlichkeitsverbrechen sein. Die Tat ist in diesen Fällen zwar in der Regel nicht etwas streng Einmaliges; dennoch sind es auch hier langaufgestaute innere Konflikte, die infolge besonderer Schwierigkeiten der Lebenslage zur Tat drängen.

2. Gelegenheitsverbrecher. Die Bezeichnung meint nicht, daß es sich um eine besondere „Gunst“ der Gelegenheit handeln müsse, und auch nicht den Fall, in dem ein Hangverbrecher bei gebotener Gelegenheit handelt. Sie will vielmehr zum Ausdruck bringen, nicht die innere Neigung, sondern die äußere „Gelegenheit“ schaffe das Verbrechen. Ein innerer Widerstand, der den Täter in Konflikt geführt hätte, fehlt im Unterschied zur ersten Gruppe. Wo dagegen eine vorhandene kriminelle Neigung die Gelegenheit benützt, gehört der Fall nicht mehr hierher.

3. Neigungsverbrecher. Bei ihm läßt sich psychologisch eine innere „Neigung“ zum Verbrechen feststellen. Ob diese Neigung eine mehr passive Neigung gegenüber sich bietender Gelegenheit oder aber eine mehr aktive Neigung zum Aufsuchen solcher Gelegenheiten ist, ist für die Zuteilung zu dieser Gruppe

¹ Stumpfl, Die Ursprünge des Verbrechens (1936) S. 132 ff. (155). Als Gesamtübersicht ist S. 164 zu vergleichen. Wichtige Verwertung Stumpflscher Gedanken bringt Rietzsch, Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung (1938) S. 48.

ohne entscheidende Bedeutung; doch steht selbstverständlich der zweite Fall der nächsten Gruppe näher. In der Regel handelt es sich um noch „Besserungsfähige“: dem wird die Art der Strafe Rechnung tragen müssen. Im Jugendstrafrecht greift der Gesichtspunkt der „unbestimmten Verurteilung“ nach der VO vom 10. 9. 1941 ein, wobei bezeichnenderweise unter den Voraussetzungen von den in der Tat zutage getretenen „schädlichen Neigungen des Jugendlichen“ die Rede ist.

4. Hangverbrecher. Wir verstehen unter dem „Hang“ eine gesteigerte Neigung und Bereitschaft zum Verbrechen, wie er etwa als angeborener oder erworbener Hang in der Entscheidung RGStr. 68, 149 ff. zu § 20a StGB geschildert ist. Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher dieser Bestimmung im ganzen gehört freilich im Hinblick auf die in ihm geforderten mehrfachen Verfehlungen in aller Regel zur nächstfolgenden Gruppe.

5. Gewohnheitsverbrecher. Hier tritt zum Hang die „Gewohnheit“, die ihrerseits wieder durch die seelische Gewöhnung und Bahnung festigend auf die Bereitschaft zum Verbrechen wirkt. Eine besondere Gruppe des „Berufsverbrechers“ halten wir in diesem Rahmen nicht für erforderlich; denn beim Berufsverbrecher handelt es sich nicht um einen bestimmten Grad, sondern um eine bestimmte Art und eine bestimmte Motivierung der Kriminalität.

6. Zustandsverbrecher. Wir verstehen darunter nur die schwerste Form der Bereitschaft zum Verbrechen. Die Kriminalität ist zum dauernden „Zustand“ geworden. Im Jugendstrafrecht zählen hierher manche Fälle „kriminell gereifter“ jugendlicher Schwerverbrecher nach der VO vom 4. 10. 1939, beim Erwachsenen ist das Gesetz vom 4. 9. 1941 mit seiner Ausmerzungstendenz zu erwähnen.

Diese Stufenfolge von Möglichkeiten einer „Bereitschaft zum Verbrechen“, eines „Penchant au crime“, wie sie uns hier zu einer Einteilung und Gruppierung der Verbrecher unter kriminalpsychologischen Gesichtspunkten geführt hat, bedarf weiterer psychologisch verstehender Vertiefung. Jene Einteilung gibt zunächst ein mehr nur formales Schema, das sich erst mit Inhalt füllen muß. Dies geschieht im einzelnen in den früher geschil-

derten Formen des phänomenologischen, motivologischen, charakterologischen und soziologischen Verstehens.¹

Zu all diesen Einteilungsversuchen ist noch folgendes zu bemerken: Psychologisches Verstehen erfaßt ein bestimmtes seelisches Geschehen, einen bestimmten seelischen „Sachverhalt“. Es beschreibt, „wie es gegangen ist“ – ob der Täter das Verbrechen erst nach Überwindung eines inneren „Konfliktes“ begangen hat, ob er sich durch die gegebene „Gelegenheit“ dazu hat verführen lassen, ob er aus „Neigung“, aus „Hang“ oder einer eingebahnten „Gewohnheit“ folgend gehandelt hat oder ob das Verbrechen bei ihm gar schon zum feststehenden „Zustand“ geworden ist. Ganz etwas anderes als solche Feststellung feststehender psychologischer Tatsachen ist aber die Mutmaßung über künftiges Geschehen. „Weil er sich bisher so verhalten hat, wird sich der Täter künftig auch wieder so verhalten“: das ist der Schluß, der – mehr oder weniger bewußt – fast in allen uns vorliegenden „Einteilungen“ gezogen wird. So wenn etwa v. Liszt seine Zustandsverbrecher ausdrücklich in „besserungsfähige“ und „unverbesserliche Zustandsverbrecher“ gliedert. Das Verhältnis von psychologischem Tatsachenurteil und prognostischem Wahrscheinlichkeitsurteil bleibt dabei im Unklaren. Und so ist es meist auch sonst. Damit wird in unkritischer Weise ein Gedankensprung vollzogen, den in Wahrheit nur „charakterologisches Verstehen“, wie wir es oben im einzelnen geschildert haben, vermitteln kann. Dadurch allein gelangen wir zu jener „Gesamtschau“ die auch dann unentbehrlich und unerläßlich bleibt, wenn es uns gelingt, den prognostischen Wert einzelner „Punkte“ an Hand der Erfahrung genauer zu bestimmen.²

¹ Wenn man im Hinblick auf die „kleine Kriminalität“ die Bezeichnung „Verbrecher“ vermeiden will, spreche man von Konflikts-, Gelegenheits-, Neigungs-, Hang-, Gewohnheits- und Zustandstäter.

² Siehe zu diesem prognostischen Punktverfahren näher „Kriminalpolitik“ S. 227 ff. und die dort Genannten. Das Verfahren übersieht vielfach zu sehr den wesentlichen Unterschied, der zwischen den einzelnen Verbrechergruppen besteht, sowie die Unbestimmtheit und die Willkür der einzelnen Punkte und ihre Verschiedenwertigkeit in Beziehung auf die Art und Weise der Prognose.

KASUISTIK

Die nachfolgenden drei Fälle sind alle durch den „Hang zum Verbrechen“ gekennzeichnet. Der erste zeigt den plötzlich bei Gelegenheit erwachenden, der zweite den nach und nach unter den Verhältnissen sich gestaltenden und der dritte den durch keine Strafe ausrottbaren, spontanen Hang zum Verbrechen. Die Besonderheit besteht durchweg darin, daß dieser Hang, ohne nachweislich entscheidende körperliche Ursache, erst in späteren Jahren sich „verständlich“ aus der Persönlichkeit entwickelt. Dieser gemeinsame Zug verleiht den drei Fällen im vorliegenden Zusammenhang ihre besondere Bedeutung.

1. Fall. Der Angeklagte lernte den Bauarbeiter L. im Jahre 1930 kennen, befreundete sich mit ihm und besuchte ihn und seine Frau in der Wohnung. Seit Frühjahr 1939 waren sie gemeinsam auf einem Bau. An einem Sonntag im Juli 1940 tat L. im Wirtshaus angeblich eine staatsabträgliche Äußerung. Am nächsten Morgen verfiel der Angeklagte, der mit seinem Geld nicht recht auskam, auf den Gedanken, dies auszunützen; er sprach mit L. und schrieb ihm noch am selben Abend mit verstellter Handschrift und mit dem Namen eines andern einen Brief, worin er als Schweigegeld 60 Mark für das Rote Kreuz forderte. Er erhielt den Betrag und wiederholte dies in zwei weiteren Fällen. Anfang Oktober 1940 wurde L. eingezogen und kam Ende November ins Feld. Vom Februar 1941 ab setzte der Angeklagte seine Erpressertätigkeit unter dem fremden Namen der Frau L. gegenüber fort, weil diese bisher ihren Mann zur Zahlung gedrängt hatte. Er schickte ihr im weiteren Verlauf mindestens acht solche Briefe. Die Frau schrieb ihm über ihre verzweifelte Lage, sie müsse sich das Geld vom Mund absparen und gehe seelisch und körperlich zugrunde. Dies berührte ihn aber in keiner Weise, er setzte seine Tätigkeit fort, um sein leichtsinniges Wirtshausleben weiterführen zu können. Die Frau kam immer mehr herunter. Der Gerichtsarzt bezeichnete den Angeklagten als einen minderwertigen Psychopathen, der hemmungslos in der Befriedigung seiner Bedürfnisse sei. Nach dem Urteil hat der Angeklagte besonders hinterhältig, hartherzig und gefühlsroh

gehandelt, er erschien als ein Volksschädling übelster Sorte. Er wurde zum Tode verurteilt.¹

2. Fall. Der Angeklagte, geb. 1885, ist der Sohn eines Hauptlehrers. Er hat sechs Semester als Korpsstudent studiert. Er war glücklich verheiratet, hatte vier Kinder und lebte infolge seines geschäftlichen Geschicks in glänzenden Verhältnissen. Durch einen Bruder, bei dem sich die gleiche geschäftliche Anlage in weniger einwandfreier Weise auswirkte, kam er in betrügerische Umtriebe und wurde dadurch aus der Bahn geworfen. Seine erste Strafe erlitt er mit 42 Jahren, dann insgesamt 12 Vorstrafen, von denen er 4 Jahre verbüßte. Wieder in Freiheit, fand er auch jetzt nicht den Weg zurück zu geordnetem Leben, sondern griff bald wieder zu betrügerischen Mitteln großen Stils. Er kam in Sicherungsverwahrung.²

3. Fall. Der Angeklagte entstammt geordneten Verhältnissen und lebte selbst in guter wirtschaftlicher Lage. 1916/18 war er als Landsturmmann eingezogen und wurde in den Vogesen verwundet. 1920 verheiratete er sich mit einer Hausangestellten; die Ehe blieb kinderlos. Er ist zehnmal vorbestraft, erstmals mit 56 Jahren (also Spätkrimineller), zuletzt 1934 wegen gewerbsmäßiger Abtreibung zu fünf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust. Er hat in schamloser Weise viele Frauenspersonen, darunter junge Mädchen, die selbst nicht auf den Gedanken der Abtreibung gekommen wären, durch Propaganda und Angebote verführt und „den Muttersinn vergiftet und untergraben“. Auch sexuelle Motive spielten bei ihm mit. Er verfuhr ganz unhygienisch und gesundheitsgefährdend. Im Strafvollzug wird er als ein griesgrämiger, reizbarer alter Mann geschildert. Anfang 1939 wurde ihm mit dreijähriger Frist bedingte Strafaussetzung gewährt. Schon Anfang 1940 nahm er am alten Ort seine frühere Tätigkeit wieder auf. Er ist jetzt 67 Jahre alt, etwas „senil und verkalkt“. Das LG hat ihn nach dem Gesetz vom 4. 9. 1941 zum Tode verurteilt, das RG das Urteil bestätigt.³

¹ Kls. So. 2/42 München.

² Krimbiol. Sammelstelle München I, 10022, Gutachten Nr. 2314.

³ Krimbiol. Sammelstelle München Nr. 3344, RGStr. Bd. 76 S. 91.

Im Zusammenhang mit dieser kasuistischen Behandlung der „Bereitschaft zu gemeinschaftswidrigem Verhalten“ mag auch das Ergebnis einer

DRITTER TEIL

STRAFRECHTLICHE PROBLEME

Es ist eine alte wissenschaftliche Erfahrung, daß mit dem Fortschritt der Erkenntnis die Probleme nicht einfacher, sondern verwickelter werden. So hat auch die Persönlichkeitsforschung im Strafrecht dieses vor neue und grundsätzliche Fragen gestellt.

1. Zunächst geht es um die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt.

Lombrosos Lehre vom *Deliquente nato*, vom „geborenen Verbrecher“,¹ hat auf naturwissenschaftlich-materialistischer Grundlage am Ende des 19. Jahrhunderts den echten Verbrecher als eine von Geburt an gegebene Abart des menschlichen Geschlechts zu erweisen versucht. Von Verantwortung im ethischen Sinne kann bei ihm ebensowenig die Rede sein, wie von einer Erziehung zum Besseren. Das einzige Ziel ist ihm gegenüber: möglichst frühzeitiges Erkennen und Unschädlichmachen.

Die Lehre hat sich in dieser Form in der Folgezeit als unhaltbar erwiesen. Aber auch die Ergebnisse der modernen Erbforschung reden eine ernste Sprache.² Im Jahre 1929 ist das Buch des Breslauer Psychiaters Johannes Lange über Studien an kriminellen Zwillingen mit dem Aufsehen erregenden und

weiteren Untersuchung Erwähnung finden, die zeigt, wie sozialwidrige Betätigung doch weit mehr in der Person und ihrer Eigenart als in den Versuchsungen der Umwelt ihre Wurzeln hat. Es handelte sich im Hinblick auf die Frage einer Ausdehnung des § 175 StGB auf lesbische Liebe darum, festzustellen, ob der Einbruch in bestehende Ehen durch Verführung der Ehefrau zu homosexueller Betätigung in weiteren Kreisen eine nennenswerte Rolle spielt und strafrechtliches Einschreiten erforderlich macht. Das Ergebnis der Rundfrage bei einer Reihe großstädtischer Ehescheidungsgerichten ergab, daß die einschlägigen Fälle sehr wenig zahlreich sind und es sich fast immer bei der Ehefrau um Wiederaufnahme früherer ähnlicher Betätigung, also um einen alten „Hang“ handelt (Berlin 211 R. 117/41; 217 R. 263/40; 237 R. 693/41; 243 R. 186/41; Köln 9 R. 190/41; und ebenso in einem differenzierteren Fall Berlin 262 R. 108/41). Für eine Verführung ohne solchen „inneren“ Anhaltspunkt“ hat sich nirgends Material ergeben.

¹ „Kriminalpolitik“ S. 14 ff.

² Siehe dazu „Kriminalpolitik“ S. 115 ff.

aufreizenden Titel erschienen: „Verbrechen als Schicksal“. Wir sehen die Lebensläufe eineiiger Zwillinge in merkwürdiger Konkordanz nicht nur der Anlage, sondern auch der gesamten Lebensschicksale, auch derjenigen krimineller Art. Freilich hundertprozentig stimmt dies auch bei eineiigen Zwillingen nicht: Da findet der eine von den beiden eine geeignete Ehepartnerin, die ihn auf rechte Wege bringt – da sehen wir aus einem gewalttätig veranlagten Zwillingspaar den einen als Kellner in einem zweifelhaften Lokal, wo er seine kriminellen Neigungen in sozial durchaus nützlicher Weise dadurch abreagieren und vor verbrecherischer Betätigung bewahren kann, daß er häufig unliebsame Gäste an die Luft befördert. Aber auf der andern Seite zeigen uns wieder Stumpfls erbpsychologische Forschungen,¹ wie sich die Übereinstimmung in der Anlage bis in die feinsten Verzweigungen des Charakters, und zwar oft erst in späteren Jahren, unerbittlich auswirkt.

Gibt es bei all dem noch eine strafrechtliche Verantwortung? Wenn doch alles von der körperlichen Seite her in der Anlage vorbestimmt ist und der einzelne gar nicht „anders handeln kann“ als er gehandelt hat, wie soll er da gerechterweise für dieses sein Handeln noch bestraft werden? Lange hat es in der Zusammenfassung seiner Ergebnisse (95) unumwunden ausgesprochen: „Ist die Rechtsbrechung ganz wesentlich eine Folge des Gesetzes, nach dem wir angetreten, dann hat es keinen Sinn zu vergelten und zu strafen.“

Der nächstliegende Hinweis demgegenüber ist der Hinweis auf den „freien Willen“ des Menschen, der – wenn auch vielleicht in engbemessenen Grenzen – sich der gegebenen Anlage und Umwelt gegenüber durchsetzen kann und durchsetzen muß. Es ist bezeichnend, daß nach der schroffen Ablehnung, die solche Gedanken einst in der einseitig „naturwissenschaftlichen“ Richtung der Psychiatrie erfahren haben, diese heute auch in den Kreisen der Psychiater und Erbbiologen (Stumpfl, Villinger) in betont „geisteswissenschaftlicher“ Einstellung nachdenklich erwogen und immer wieder anerkannt werden.² Aber sehen wir

¹ Stumpfl, Erbpsychologie des Charakters. Hdb. der Erbbiologie des Menschen. Bd. V S. 368 ff. (1939).

² Siehe dazu oben S. 25 in der Anmerkung.

auch einmal von allen Denkschwierigkeiten ab, in die uns die Annahme einer indeterministischen Willensfreiheit führt – vom psychologischen Standpunkt aus läßt sich diese Annahme nicht begründen. Dazu sind die Befunde zu widerspruchsvoll: wohl besitzt der Mensch das Bewußtsein freien Handelns, aber dieses Bewußtsein besteht auch dort, etwa beim posthypnotischen Befehl, wo eine feste Determinierung erwiesen ist. Es ist also auf alle Fälle trügerisch. Die Psychologie vermag deshalb von sich aus dieses uralte Menschheitsproblem des freien Willens nicht zu lösen und kann sich daher auch ihrerseits zur Lösung ihrer Probleme nicht auf den freien Willen berufen.¹

Ein zweiter Lösungsversuch bietet sich von der Seite der Philosophie, insbesondere auf neukantischem Boden etwa bei Windelband und Rickert. Die Welt der „Wirklichkeit“ mag ihren Ablauf nach festen und unverbrüchlichen Gesetzen vollziehen. Aber über ihr steht – unabhängig von allem Werden – eine Welt der „Werte“, der „Beurteilung“, des „Sollens“, die ihren eigenen Gesetzen gehorcht und der Welt der Wirklichkeit den Spiegel der „Norm“ entgegenhält. Befriedigen kann auch dieser zweite Lösungsversuch nicht: zu unverbunden stehen sich

¹ Zum Problem der Willensfreiheit siehe „Kriminalpolitik“ S. 192/96. (über die ethische Bedeutung der Frage dort S. 195/96, was Klee, Dtsch. Strafr. 1943 S. 65 ff. übersieht). Dazu sei noch bemerkt: Kohlrausch, Sollen und Können als Grundlage der strafrechtlichen Zurechnung (1910) S. 10, irrt, wenn er in dem Determinismus ein „Denkgesetz“ sieht, „dessen Preisgabe die gegenseitige Verständigung aufhebt“. Die Existenz des geschichtlichen Weltbildes beispielsweise zeigt, daß solche „Verständigung“ durchaus ohne jene Voraussetzung möglich ist. Deshalb bedarf es auch keiner „Fiktion“ des Gegenteils (S. 26). Der Determinismus ist überhaupt kein Denkgesetz, sondern ein Denkpostulat, ein „Wunsch“, dessen Erfüllung erst des Beweises bedarf. Solchen Beweis vermessen wir auch bei Klee, Dtsch. Strafr. 1943 S. 65 ff. bei aller „Ehrlichkeit wissenschaftlicher Überzeugung“. Jenes Postulat unseres Denkens zu widerlegen, kann freilich psychologischer Betrachtung auch nicht gelingen; sie kann sich daher ihrerseits nicht auf den „freien Willen“ berufen. Welche Postulate demgegenüber ethisches Denken erhebt und ob ein etwaiger Widerstreit der theoretischen und der praktischen Betrachtung sich auflösen läßt oder aber zu einer letzten und nicht auflösbaren „Antinomie“ führt (N. Hartmann, Ethik. 2. Aufl. 1935 S. 737), braucht an dieser Stelle nicht erwogen zu werden. Diese Frage liegt außerhalb unseres Zusammenhangs.

hier die Welt der Wirklichkeit und die Welt der Werte gegenüber. Um jemanden „schuldig“ zu finden, muß in ihm selbst der nötige Ansatz gegeben sein; daß ihm lediglich von außen her eine Norm entgegentritt, genügt zu solch persönlichem Schuldvorwurf nicht.¹

Vom psychologischen Standpunkt aus gesehen läßt sich dazu sagen: Aus der gegebenen Anlage und Umwelt entwickelt sich die Persönlichkeit zur „Teilhabe“ an überpersönlichen Werten. Es ergibt sich damit die potentielle Möglichkeit, daß diese in ihr zum wirksamen Motiv werden. Was wir also, ohne das Gebiet der Erfahrung zu überschreiten, feststellen können, ist dies, daß der normal entwickelten Persönlichkeit die maßgebenden Werte als „Werterlebnis“, insbesondere als „Gemeinschaftserlebnis“, zuteil werden. An dieses Erlebnis kann normative Betrachtung anknüpfen: daß aus ihm eine „Verantwortlichkeit“ des Individuums für sein Tun erwächst, ist keine psychologische Feststellung mehr, sie erfolgt aus der andern Ebene der rechtlichen Stellungnahme. In dem Hinweis auf das Werterlebnis aber zeigt einführendes Verstehen auf, an welchem Punkte beide Betrachtungsweisen zusammentreffen und wo die normative Betrachtungsweise ihrerseits die Führung und Verantwortung übernimmt.²

¹ Es ist ein Verdienst von Welzel, *Persönlichkeit und Schuld*, ZStrW. 60, 428 ff., in eingehender Würdigung neuzeitlicher Psychologie diesen Ansatz im Dasein des Menschen herausgestellt und damit den schwachen Punkt aller „idealistischen Zweiweltentheorien“ (434) aufgezeigt zu haben. Aber daß jene „Wertwelt“ überhaupt entdeckt wurde, ist bedeutsamer als das Bemühen, ihr nachträglich ihre richtige Einordnung zuteil werden zu lassen.

² Mit solchem Hinweis auf die seelische Erlebnislage muß sich die rechtliche Betrachtung zur Begründung der „strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ genügen lassen. Insofern haben wir schon früher den Standpunkt vertreten (*Strafrecht*. 2. Aufl. 1933 S. 251), daß der Bestand des Strafrechts (anders vielleicht der Stand einzelner Fragen innerhalb des Strafrechts) von der Entscheidung des Streitigen um Determinismus und Indeterminismus nicht abhängig ist. Wo jene „Erlebnislage“ aber fehlt, da scheidet strafrechtliche Verantwortung aus (§§ 3 JGG, 51 Abs. 1 StGB usw.). Anders als bei der rechtlichen Betrachtung verhält es sich bei der ethischen Betrachtung im Gesamten: sie wird, wie bereits bemerkt (S. 39 Anm. 1), eine Stellungnahme zu der Frage nicht umgehen können, ob der gegebene Widerstreit zwischen theoretischem (Postulat der eindeutigen Determinierung alles Han-

Kohlrausch¹ will demgegenüber das Zurechnungsurteil auf ein „generelles Können“ stützen. Die „Möglichkeit individuellen Anderskönnens“ mit ihren indeterministischen Voraussetzungen könne „nicht gedacht werden“, dem Sinn der staatlichen Normen werde man aber dann gerecht, wenn man die „Fähigkeit“ normgemäßen Handelns nicht individuell, „sondern generell“ faßt. „Nicht deshalb wird gestraft, weil dieser Täter unter den konkret gegebenen inneren und äußeren Umständen recht handeln konnte, sondern weil ein solcher Täter unter solchen inneren und äußeren Umständen recht handeln konnte.“ Man muß sich darüber klar sein, daß dieser generelle Rückgriff nur eine Scheinlösung bedeutet – auch Kohlrausch spricht deshalb von einer „Fiktion“. Denn wenn man die Voraussetzung „unter solchen inneren und äußeren Umständen“ ernst und genau nimmt, so „konnte“ eben auch ein „solcher“ Täter gerade nicht „anders handeln“. Wir sprechen daher richtiger nur von einer potentiellen Möglichkeit im Sinne einer seelischen Situation, in der „Normen“ überhaupt zu wirksamen Motiven werden können. Im Rahmen psychologischer Erfahrung ergibt sich allein die Feststellung vom „Werterlebnis“ der einzelnen Person. Damit behauptet man nicht, daß das generelle „Geschehen“ anders hätte sein können als es tatsächlich gewesen ist (es ändert nichts, ob man individuelles oder generelles Geschehen betrachtet); man leugnet dies freilich auch nicht (so wenig wie die tatsächliche Möglichkeit anderen individuellen Geschehens), da man vom psychologischen Standpunkt aus den „freien Willen“ weder behaupten, noch leugnen kann. Man zeigt damit nur, wo normative Betrachtung mit ihren Forderungen anknüpfen kann. Von einer „Fiktion“ ist dabei nirgends die Rede. Nun wird auch verständlich, weshalb bei „unentwickelter Persönlichkeit“ die strafrechtliche Behandlung statt an die Ver-

delns) und praktischem Denken (Postulat des Andershandelnskönnens) sich zu einer höheren Einheit auflösen läßt oder ob wir es mit einer letzten, als solche nicht mehr auflösbaren „Antinomie“ zu tun haben. Hier zeigt sich, daß das „Recht“ zwar aufs engste verbunden ist mit, aber doch auch wieder nur einen Teilausschnitt bildet aus der Ethik in ihrer umfassenden Gesamtheit. Es kann nicht allen Fragen „bis zum letzten“ nachgehen.

¹ Kohlrausch aaO S. 24 ff. (1910).

antwortung an den Sicherungsgedanken oder an den Erziehungsgedanken anknüpfen muß.¹

2. Aber wenden wir uns nun dieser psychologisch-soziologischen Wirklichkeit selbst zu, so wie sie in Wahrheit ist. Die Möglichkeit einer normgemäßen Haltung der Persönlichkeit läßt sich generell nicht leugnen, ja auf sie gründen wir Verantwortung und Strafe; aber tatsächlich versagt sie in soundso viel Fällen. Ein auf Tat-Schuld allein gestütztes Strafrecht hat sich in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts dem rückfälligen und deshalb besonders „gefährlichen“ Verbrecher gegenüber als unwirksam erwiesen. Der unüberwindliche Hang und die Gewöhnung an das Verbrechen haben sich stets wieder durchzusetzen gewußt. Dabei kann die „Schuld“ des einzelnen im Hinblick auf die ihm mit auf dem Lebensweg gegebene Anlage und die ihn tragenden Verhältnisse gering sein. „Schuld“ und „Gefährlichkeit“ gehen getrennte Wege, ja gar oft ist mit geringer Schuld höchste Gefährlichkeit verbunden. Dieses strafrechtliche Problem ist seit der Jahrhundertwende immer dringender und unabweislicher geworden.

Das GewVerbrGesetz vom 24. 11. 1933 hat eine gesetzgeberische Lösung gebracht, die durch ihre logische Klarheit und ihre ethische Gerechtigkeit für sich gewinnt. Man bezeichnet sie mit dem Ausdruck der Zweispurigkeit.² Dies will besagen: die Tat-Schuld-Strafe allein kann den Sicherungsbedürfnissen der Allgemeinheit in sehr viel Fällen nicht genügen. Die Strafe deshalb höher zu bemessen, als dies der „Schuld“ des Täters entspricht, wäre „ungerecht“. Aber neben die Strafe kann – ohne Rücksicht auf den persönlichen Vorwurf, der den Täter trifft, ausgerichtet allein auf die in seiner seelischen Struktur begründete Gefährlichkeit – ein besonderes System von „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ treten. So im einzelnen: neben die verschärfte Bestrafung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher die „Sicherungsverwahrung“ nach verbüßter Strafe; ferner das „Arbeitshaus“ bei Bettlern, Landstreichern, Prostituierten usw., um sie „zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetz-

¹ Vgl. Stumpfls Bemerkung über Kurt Schneiders Prostituierte oben S. 25 in der Anmerkung.

² Darüber näher „Kriminalpolitik“ S. 246 ff.

mäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“; die Unterbringung in Heil-, Pflege-, Trinkerheil- und Entziehungsanstalten, wo dies notwendig ist; die Entmannung (Kastration) beim gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher; endlich die Berufsuntersagung, wo Beruf und Gewerbe mißbraucht worden sind.

In der vor kurzem erschienenen Reichskriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936 mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939 ist uns zum erstenmal ein umfassender Einblick in die praktische Anwendung dieser seit 1. 1. 1934 in Kraft stehenden Maßregeln gegeben.¹ In den sechs Jahren 1934 bis 1939 wurde erkannt auf: Sicherungsverwahrung in 9689 Fällen, Arbeitshaus in 7503, Heilanstalt in 5142, Trinkerheilanstalt in 885, Entmannung in 1808, Berufsuntersagung in 1322 Fällen, womit sich eine Gesamtzahl der Maßregeln von 26349 ergibt. Von ganz besonderem Interesse ist aber die Verteilung der einzelnen Maßregeln auf die einzelnen Straftatsgruppen, weil dadurch deren psychologische Struktur gleichsam im Spiegelbild anschaulich in Erscheinung tritt. Ich habe zu solchem Vergleich als zuverlässigste Grundlage das Jahr 1936 gewählt, weil in den beiden vorangegangenen Jahren noch Fälle aus früherer Zeit eine Rolle spielen und für 1937 ff. erst vorläufige Ergebnisse vorliegen.

Angeordnet wurden Maßregeln im Jahre 1936 gegen insgesamt 2593 Angeklagte, wozu noch 1203 Fälle von „Arbeitshaus“ bei Übertretungen nach § 361 Nr. 3 bis 8 StGB kommen. Dabei entfällt auf die „Sicherungsverwahrung“ (§ 42e StGB), die unser besonderes Interesse beansprucht, die Zahl 943 = 36,48 % des Insgesamts. Für die einzelnen Gruppen von Straftaten ergeben sich dabei: bei den Münzdelikten (von 5 Fällen des Insgesamts) 5 = 100 %, bei Raub und Erpressung (46) 35 = 76,08 %, bei Diebstahl und Unterschlagung (804) 553 = 68,78 %, bei Begünstigung und Hehlerei (12) 7 = 58,33 %, bei Eidesverletzung (4) 2 = 50 %, bei Betrug und Untreue (458) 202 = 44,10 %, bei strafbarem Eigennutz (10) 3 = 30 %, bei Urkundenfälschung (80) 19 = 23,75 %, dann folgt eine Lücke von 7–8 Prozent, worauf sich anschließen bei Verbrechen und Vergehen wider das Leben (110) 18 = 16,36 %, bei gemein-

¹ Statistik des Deutschen Reichs Bd. 577 (1942) S. 18/19, 26, 34.

gefährlichen Straftaten (98) $13 = 13,26\%$, bei Körperverletzung (61) $7 = 11,47\%$, bei den Sittlichkeitsdelikten (685) $70 = 10,21\%$, bei falscher Anschuldigung (11) $1 = 9,09\%$, bei Widerstand gegen die Staatsgewalt (47) $4 = 8,51\%$, bei sonstigen Delikten wider die öffentliche Ordnung (89) $6 = 6,75\%$, bei Beleidigung (46) $1 = 2,17\%$, bei Freiheitsdelikten (14), Religionsdelikten (0), Amtdelikten (1) und Sachbeschädigung (12) = 0.

Gegen diese Zahlen sind im einzelnen manche Vorbehalte anzubringen. Teilweise, wie bei den Münzdelikten und den Eidesdelikten (die mindestens teilweise kriminologisch als Vermögensdelikte zu gelten haben), sind die Fälle wenig zahlreich und fallen daher statistisch kaum in die Waagschale. Tiefer greift folgender Gesichtspunkt: In vielen Fällen, in denen nicht auf Sicherungsverwahrung, sondern auf andere Maßregeln erkannt wurde, z. B. bei Entmannung (§ 42k StGB), waren die Voraussetzungen jener (§§ 20a, 42e StGB) nicht gegeben. Bei den Übertretungen des § 361 StGB scheidet sie überhaupt aus (RGStr. 73, 321). Aber daß in diesen Fällen überhaupt auf eine Maßregel erkannt wurde, zeigt, daß auch hier eine besondere Veranlassung für die Annahme einer „Gefährlichkeit“ (krankhafte Störung, Psychopathie, Alkoholismus, Arbeitsscheu, entarteter Sexualtrieb, Berufsmißbrauch) vorlag. Deshalb bleibt bei allen diesen Vorbehalten als höchst bemerkenswertes Ergebnis: ein deutlicher Schnitt trennt die „Vermögensdelikte“ und die „Nichtvermögensdelikte“ und weist jenen den Löwenanteil an der Sicherungsverwahrung zu.

Vergleichen wir damit die Verhältnisse bei der „Heilanstalt“ (§ 42b StGB), so liegen die Dinge hier gerade umgekehrt. Es ergibt sich als Durchschnitt aus dem Insgesamt bei verminderter Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB) die Zahl 379 = $14,61\%$ und für die Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB) die Zahl 501 = $19,32\%$. Nun liegen über diesem Durchschnitt die gemeingefährlichen Delikte (98) mit 17 bzw. 36 = $17,34\%$ bzw. $36,73\%$; die Sittlichkeitsdelikte (685) mit 164 bzw. 201 = $23,94\%$ bzw. $29,34\%$; die Verbrechen und Vergehen wider das Leben (110) mit 17 bzw. 32 = $15,45\%$ bzw. $29,09\%$ – dagegen unter diesem Durchschnitt Betrug und

Untreue (458) mit 33 bzw. 52 = 7,20 % bzw. 11,35 %; Diebstahl und Unterschlagung (804) mit 93 bzw. 51 = 11,56 % bzw. 6,34 %. Die psychologische Situation bei den Nichtvermögensverbrechen ist also offensichtlich eine differenziertere; sie weisen, vielleicht von vorneherein, einen höheren Anteil an zweifelhaften Geisteszuständen auf, jedenfalls kommt ein höherer Anteil bis zur Aburteilung durch den Richter. Im übrigen spielt selbstverständlich bei den Sittlichkeitsdelikten (685) die „Entmannung“ (§ 42k StGB) mit 227 = 33,13 % eine hervorragende Rolle; Betrug und Untreue (458) zeigen mit 112 = 24,45 % eine starke Beteiligung an der „Berufsuntersagung“ (§ 42l StGB).

So zeigt sich im Spiegelbilde der Anwendung der Sicherungsmaßregeln die psychologische Situation bei den einzelnen Verbrechengruppen in sehr verschiedenartiger Gestalt und in mannigfachem Lichte. Die wesentliche Strukturverschiedenheit zwischen Vermögens- und Nichtvermögensdelikten bestätigt im übrigen auch der „Krisencharakter“ der ersteren¹ mit dem gewaltigen Kurvenhöhepunkt im Jahre 1923.

3. Das System der Zweispurigkeit, wie es das GewVerbrGesetz vom 24. 11. 1933 gebracht hat und wie es seither die Praxis beherrscht, imponiert durch seine logische Klarheit und seine strenge Gerechtigkeit. Indem es die Tat-Schuld-Strafe von Sicherungsaufgaben entlastet, bewahrt es in reiner Form ihren ethischen Charakter. Aber gleichwohl zeigen sich innere Widersprüche und Unzuträglichkeiten, die heute zu einer Lage geführt haben, bei der man von einer Krisis der Zweispurigkeit sprechen kann. Drei Gesichtspunkte sind zu nennen:

Schon das Gesetz von 1933 weist einen inneren Widerspruch auf. Beim „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“, den es in § 20a StGB nennt, sieht es eine geschärfte Strafe (Zuchthaus) vor, der sich später nach Verbüßung die Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit anschließt, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“ (§ 42e StGB). Jene geschärfte Strafe des § 20a StGB ist nun insofern und insoweit „gerecht“, als der Verurteilte sich aus freien Stücken im Verlaufe seines Lebens dem Hang zum Verbrechen hingeeben und damit eine „Lebens-

¹ Anl. II des Entw. 1927 S. 15, sowie Exner, Krimbiol. S. 111/12.

führungsschuld“ auf sich geladen hat. Eine ständige Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs wendet aber den § 20a StGB darüber hinaus auch insoweit an, als der Hang zum Verbrechen auf einer angeborenen Anlage oder auf anderen Umständen beruht, für die der Täter in Wahrheit „nichts kann“ (RGStr. 68, 149 ff., 155. 73, 276). Damit aber ist der reine Schuldgedanke im Aufbau des § 20a StGB und folglich auch die konsequente Durchführung der „Zweispurigkeit“ preisgegeben.

Entsprechendes gilt für den im GewVerbrGes. von 1933 neu eingeführten § 51 Abs. 2 StGB zur sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit, die in ihm vielfachen Wünschen gemäß gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Bei ihr „kann“ die Strafe gemildert werden. Diese Milderung ist Ausdruck des Schuldprinzips, denn die besondere seelische Verfassung des vermindert Zurechnungsfähigen läßt seine Tat in milderem Lichte erscheinen. Aber solche Milderung „kann“ nur erfolgen, sie „muß“ es nicht. Solche Milderung beim „gefährlichen“ Psychopathen, auch wenn dieser für seine Anlage, so wie sie einmal ist, „nichts kann“, Platz greifen zu lassen, hat die Praxis aus begreiflichen Gründen abgelehnt (DeutRecht 1942 S. 329). Wir „verstehen“ diese Rücksichtnahme auf das Allgemeinwohl sehr wohl. Aber auf das Schuldprinzip in seiner Reinheit und damit auf folgerichtige Durchführung des Gedankens der Zweispurigkeit ist damit wiederum verzichtet.

Endlich führt aus praktischen Gründen das Nebeneinander von Zuchthausstrafe nach § 20a StGB und nachfolgender Sicherungsverwahrung nach § 42e StGB zu offensichtlichen Unzuträglichkeiten. Es würde solche Teilung vielleicht sinnvoll sein, wenn sich der Vollzug beider Maßnahmen wirklich grundsätzlich unterscheiden ließe – dort im Sinne einer reinen Strafe, hier im Sinne ausschließlicher Sicherung nach außen. Aber weder duldet der Vollzug der Zuchthausstrafe unnötige Grausamkeiten, noch läßt sich vernünftigerweise aus der Sicherungsverwahrung ein Sanatoriumsaufenthalt machen. Mögen auch in Einzelheiten Unterschiede bestehen, so kommt doch der Vollzug hier wie dort im wesentlichen auf dasselbe hinaus – ja es wird sogar die Sicherungsverwahrung im Hinblick auf ihre unbestimmte Dauer und die damit gegebene Notwendigkeit besonders scharfer Absper-

rungsmaßnahmen in der Regel als die noch schwerere „Strafe“ empfunden werden als das zeitlich begrenzte Zuchthaus, mag sie von vornherein auch nicht als Strafe gewollt sein. Die Entwicklung drängt also mit Notwendigkeit dazu, den unpraktischen Wechsel in der Maßnahme durch eine einheitliche Maßnahme zu ersetzen.

Welchen Charakter diese einheitliche Maßnahme tragen soll, dazu gibt es zwei verschiedene Wege; beide schließen im letzten Grunde eine „Ungerechtigkeit“ in sich. Entweder geht man den Weg des Schweizer StGB 1937 art. 42 und läßt die „Verwahrung“ an die Stelle der ausgesprochenen Strafe treten – eine Ungerechtigkeit gegen den weniger intensiven Verbrecher, der den „Makel“ der Strafe unvermindert trägt. Oder man beschränkt sich auf die „Strafe“, die aber mit Rücksicht auf den Schutzzweck alsdann auf „unbestimmte“ Zeit lauten muß (wobei man vielleicht noch zwischen der unbestimmten Zuchthausstrafe gegen den „Hangverbrecher“ und der unbestimmten Gefängnisstrafe gegen den bloßen „Neigungsverbrecher“ unterscheiden kann) – eine Ungerechtigkeit gegen den, der für seine angeborene Eigenart keine Verantwortung oder mindestens nicht die volle Verantwortung trägt.

Welchen Weg unsere Gesetzgebung in Zukunft gehen wird, muß der weiteren Entwicklung überlassen bleiben. Im Grunde genommen hat sie die Wahl bereits vollzogen, und zwar im zweiten Sinne in dem Gesetz vom 4. 9. 1941. Nach ihm verfallen „der gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a StGB) und der Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 StGB) der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern“. Für die Art und Weise der Anwendung dieses Gesetzes soll der Wert oder Unwert der Persönlichkeit des Täters entscheidend sein (RStr. **76**, 93), nicht unbedingt also seine persönliche „Schuld“. In Wahrheit hat hier der Gedanke der Sicherungs-Strafe (im Gegensatz zur Tat-Schuld-Strafe) bereits gesiegt. Von der Zweispurigkeit der Maßnahmen, die sich nach Strafzweck (Strafe) und Sicherungszweck (Sicherungsmaßregel) scheiden, führt so die Entwicklung zur Zweispurigkeit innerhalb der Strafe, deren Wesensart sich je nach der Persönlichkeit des Täters verschieden ge-

staltet (Tat-Schuld-Strafe das eine-, Sicherungsstrafe das andere-mal). Der psychologische Ansatzpunkt ist jeweils ein anderer und daraus zieht die rechtlich-normative Gestaltung die Folgerung verschiedener Behandlungsweise entweder im Sinne der Zweispurigkeit von Strafe und Sicherungsmaßregel oder der Zweispurigkeit von Schuld- und Sicherungsstrafe.

4. Wir haben bisher von der besonderen Erwähnung „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ (§ 51 StGB) bei der Entstehung verbrecherischer Taten abgesehen. In Wahrheit spielt dieser Punkt in dem Gegensatz von „verstehender Psychologie“ und kausal „erklärender“ Betrachtungsweise eine besonders wichtige Rolle. Wir trennen dabei, indem wir schärfer zwischen dem „engeren“ und „weiteren“ Krankheitsbegriff unterscheiden:¹

Bei den Geisteskrankheiten i. e. S. oder Psychosen, die uns als bestimmte Krankheitsprozesse mit einem bestimmten „Anfang und Ende“ entgegentreten, suchen wir die „Erklärung“ vom „Körperlichen her“ an Hand klinischer Erfahrung zu gewinnen. Sie sind uns zunächst nicht „verständlich“. Solche Geisteskrankheiten sind daher auch in foro eine naturwissenschaftlich-ärztliche Angelegenheit. Sie scheiden nach § 51 Abs. 1 StGB aus dem Kreise strafrechtlicher Betrachtung aus.²

Anders bei den sogenannten Psychopathien.³ „Psychopathen“ sind „abnorme Persönlichkeiten“. Es gibt unter

¹ Siehe dazu mit Zitaten „Kriminalpolitik“ S. 52 Anm. 47: Der „engere“ Krankheitsbegriff spricht nur dort von „Krankheit“, wo es sich um einen besonderen Krankheitsvorgang, also um einen „Krankheitsprozeß“, der „einen Anfang und ein Ende hat“, handelt (auf ihm beruht der Begriff der Geisteskrankheit i. e. S. oder Psychose), der „weitere“ Krankheitsbegriff nimmt dagegen ein Kranksein auch dort an, wo die normalen Lebensfunktionen, sei es auch durch eine von allem Anfang an gegebene „Anlage“, gestört sind (darauf beruht der Begriff der Psychopathie als krankhafter Störung).

² „Kriminalpolitik“ S. 37-38.

³ Siehe zu diesen: Kurt Schneider, Die psychopathischen Persönlichkeiten, 6. Aufl. (1943). Schröder-Heinze, Kindliche Charaktere und ihre Abartigkeiten (1931). Neuere Zusammenfassungen zum ganzen Gebiet von: Panse, Erbpathologie der Psychopathien. Hdb. der Erbbiologie des Menschen Bd. V (1939). Heinze, Psychopathische Persönlichkeiten. Hdb. der

ihnen Minus- und Plusvarianten, „Minderwertige“ und „Hochwertige“; kriminologisch begegnen und interessieren in der Regel nur die Minusvarianten. Der wesentliche Unterschied gegenüber den Geisteskrankheiten i. e. S. besteht bei den anlagemäßigen Abweichungen der psychopathischen Persönlichkeiten, wie namentlich Kurt Schneider gezeigt hat, darin, daß wir es bei ihnen mit einer von vornherein gegebenen seelischen Abweichung von der Norm zu tun haben. Auch nach Wilmanns handelt es sich bei den Psychopathen, das heißt den krankhaften Variationen der Norm, um kriminalpsychologische, bei den echten Geisteskrankheiten (Prozessen) um kriminalpsychiatrische Beurteilung.¹

Wir werden dies von unserem Standpunkt aus gesehen so ausdrücken: Psychopathie als abartige Charakteranlage suchen wir vom Seelischen her zu „verstehen“ – Geisteskrankheiten i. e. S. dagegen vom Körperlichen her zu „erklären“. Letzteres auch dort, wo wir die körperlichen Grundlagen bislang noch nicht genügend kennen (wie bei der Schizophrenie und beim Zirkulären Irresein). Damit ist aber auch folgendes gesagt: Mit der Feststellung, jemand sei ein „Psychopath“, also ein von der Norm abweichender, abartiger Charakter, ist nichts „erklärt“ und ist auch für das „Verstehen“ kaum etwas Wesentliches gesagt. Denn die entscheidende Frage ist immer die, worin nun jene „Abartigkeit“ im einzelnen besteht. Ein sensitiver und ein gemüt- oder haltloser Psychopath beispielsweise haben im Grunde genommen nichts miteinander gemein als eben das, daß sie anders als andere sind. Die gegenteilige Meinung ist sehr verbreitet. Das sprachlich schlechte,² viel mißbrauchte und im Grunde genommen nichtssagende Wort „Psychopath“ sollte daher aus dem gerichtlichen Sprachgebrauch am besten ganz verschwinden. Besser

Erbkrankheiten Bd. IV (1942). Zur forensischen Beurteilung: „Kriminalpolitik“ S. 47 ff. und Schmidt, Gedanken zum rechten Strafmaß. Dtsch. Strafr. 1942 S. 138.

¹ Wilmanns, Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit (1927) S. 255.

² Siehe Gruhle im Hdw. Krim. II 446 zur Entstehung des heutigen Wortsinnes.

sprechen wir unmittelbar von „abartigen Charakteren (Persönlichkeiten)“ und von „charakterologischen (persönlichen) Abartigkeiten“.¹ Damit ist der Frage nicht vorgegriffen, ob wir im Einzelfall von einer abartigen Persönlichkeit im ganzen (z. B. einem sensitiven „Psychopathen“) oder von bloß abartigen Charakterzügen (charakterologischen Abartigkeiten, z. B. sensitiven Zügen) reden wollen; es hängt dies von der Eigenart des Falles und von dem jeweiligen Zweck der Darstellung ab. Solche charakterologische Abartigkeiten lassen sich logischerweise, da sie nach beiden Seiten hin von der Normbreite abweichen, meist paarweise gruppieren.² So kann man unterscheiden bei der Gemütsanlage Gemütsreichtum und Gemütsarmut; beim Halt Stetigkeit (Haltstärke) und Verführbarkeit (Haltschwäche); beim Geltungsstreben sachliches Geltungsbedürfnis und Geltungssucht; beim Antrieb Antriebsstärke und Antriebsschwäche; bei der Stimmungsgrundlage Hyperthymie und Depression, einschließlich depressiver Stimmungslabilität; bei der Erregbarkeit schwere und leichte affektive Erregbarkeit usw. Doch ist zu beachten, daß es sich bei den im Schrifttum beschriebenen abartigen Charaktertypen (Psychopathien) vielfach auch um sehr komplexe Gebilde handelt, wie etwa beim sensitiven Psychopathen (Selbstunsicherheit, Affektverhaltung usw.), die sich nicht ohne weiteres in eine solche Doppelpoligkeit bringen lassen.

Wenn wir in dieser Weise die sogenannten Psychopathien vom Seelischen her zu „verstehen“, die echten Geisteskrankheiten aber vom Körperlichen her zu „erklären“ suchen (und deshalb diese ganz in die Kompetenz des klinisch erfahrenen Psychiaters

¹ So sehr bestimmt schon Schröder, Psychopathen und abnorme Charaktere, Münch. med. Wochenschr. 1933 Nr. 26 S. 1007 ff. Siehe auch: Über verminderte Zurechnungsfähigkeit (Klinische Fortbildung, Neue Deutsche Klinik, Ergänzungsband II, 1934 S. 485 ff.). Charakter-Erb-Lehre (Der Nervenarzt 1935 Heft 4 S. 169 ff.).

² Heinze aaO, dazu Schneider S. 38–41. Interessant ist trotz anfänglicher Parallelen die ganz andere psychologische Gesamt-Struktur als bei den entsprechenden „Psychopathen“ dort, wo es sich um organische (körperliche) Folgezustände handelt: vgl. insbesondere zu den encephalitischen Folgezuständen bei Schneider S. 11 (mit Zit.), sowie den Fall bei Schröder-Heinze, Kindliche Charaktere (1931) S. 227 ff.

verweisen, während jene ebenso der richterlichen Beurteilung unterliegen),¹ so ist dabei vor einem Mißverständnis zu warnen, dem wir in verschiedener Richtung immer wieder im Schrifttum begegnen: vor dem Versuch, diese methodische Einstellung unseres Erkennens zum alleinigen sachlichen Unterscheidungsmerkmal jener beiden Störungsformen zu machen. Denn es kann weder a priori vorausgesetzt werden, noch entspricht es der Erfahrung, daß nun an den Psychopathen alles und an den Psychosen nichts „verständlich“ wäre. Nur so viel ist richtig, daß offenbar dort das Vordringen im Wege verstehenden Erfassens vom Seelischen her, hier dagegen der Weg erklärender Betrachtung vom Körperlichen her tiefer an den Kern der Erscheinung heranführt. Auch bei den Psychopathien zweifeln wir nicht an einer körperlichen Grundlage und auch bei den Geisteskrankheiten entscheidet für ihre Feststellung schließlich nicht der körperliche, sondern der seelische Befund. Insbesondere ist es demnach verfehlt, die Grenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB) nach der Möglichkeit des „Verstehens“ oder „Nichtverstehens“ der Handlung bestimmen zu wollen:² dies würde schon daran scheitern, daß das „Verstehen“, wie wir wissen, von individueller Erfahrung abhängig ist. Es würde also nach dieser Auffassung die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten je nach der psychologischen Kenntnis oder Unkenntnis des Richters verschieden ausfallen – eine offenbar unmögliche Folgerung!

5. Zum Schlusse seien noch zwei Einzelfragen berührt, die für unsern Zusammenhang besonders wichtig sind.

Gibt es persönlichkeitsfremde Taten?³ Wir denken an Fälle von Straftaten, die auf den ersten Anblick für den Beurteiler völlig „aus dem Rahmen der Persönlichkeit“ des Täters fallen. Im strengen Sinne gibt es keine „persönlichkeitsfremde Tat“ eines Menschen, wenn diese (was schon im Begriff der „Tat“ liegt) überhaupt im seelischen Wesen des Menschen ihren Ur-

¹ Deutsch. Strafr. 1942 S. 138 ff.

² M. E. Mayer, Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. (1923) S. 205–208. Dagegen schon meine Abhandlung: „Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung“ (1926) S. 19 und „Strafrecht“ (2. Aufl. 1933) S. 298.

³ Vgl. dazu Archiv für Kriminologie Bd. 58 S. 94 und Dtsch. Strafr. 1942 S. 115 LG München 3a Js. So. 1330/41.

sprung hat und keine bloß physiologische Reflexwirkung darstellt. Denn auch sie wurzelt in irgendeiner Komponente aus dem Ingsesamt der Persönlichkeit. Aber wir werden gleichwohl sagen: jenes „Ingsesamt der Persönlichkeit“ ist eben nicht bloß eine Summe einzelner Persönlichkeitskomponenten, sondern eine bestimmte „Ordnung“, ein Gesamt-Gefüge des Charakters. „Persönlichkeitsfremd“ aber nenen wir eine Tat dann, wenn sie aus dem sonst gegebenen Gesamtgefüge des Täters herausfällt. In diesem Falle ist eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung gerechtfertigt – ob im Sinne des § 51 StGB ist eine Frage des Einzelfalls. Jedenfalls ist die Tat dann bloße „Gelegenheitstat“ im Sinne unserer Einteilung und verdient nachsichtige Beurteilung.

Gibt es ferner echte Widersprüche im Charakter? Man ist geneigt, diese Frage zu verneinen, denn solche Widersprüche wären uns vielfach nicht mehr „verständlich“. So wenn in bekannten Beispielen der Raubmörder am Tatort neben der Leiche des Ermordeten für den Kanarienvogel sorgt, oder wenn der brutal Jähzornige, der seine Angehörigen bis aufs Blut quält, daneben das Bild des feinsinnigen Ästheten bietet, oder wenn der kaltblütige Geschäftsmann, der „über Leichen geht“, der beste Familienvater und sorgender Berater für die Seinen ist. Man sagt: In solchen Fällen sei der einzelne in der einen Richtung so und in der andern Richtung anders „veranlagt“. Aber auch hier dürfen wir nicht aus theoretischer Voreingenommenheit den Tatsachen des Lebens Gewalt antun. Die Möglichkeit echter Widersprüche im Charakter eines Menschen läßt sich schlechterdings nicht in Abrede stellen, mag auch häufig ein scheinbarer Widerspruch der gegebenen Anlage¹ in einer höheren Einheit der Persönlichkeit aufgehoben sein. Diese Tatsache verdient Beachtung, denn sie besitzt grundsätzliche Bedeutung für unsere ganze Untersuchung: Wir dürfen auch beim geistig gesunden Menschen nicht voraussetzen, daß uns alles an ihm „verständlich“ sei. Auch bei ihm müssen wir uns oft damit begnügen, einzelnen Komponenten des Geschehens verstehend näher zu kommen, während uns im Gesamt-Gefüge der Persönlichkeit manches dauernd rätselhaft bleibt.

¹ „Kriminalpolitik“ S. 172.

SCHRIFTTUM

soweit abgekürzt

- „Kriminalpolitik“: Mezger, Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. 2. Aufl. 1942. Dort weiteres Schrifttum.
- Dilthey, Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie. In: Sitzungsberichte der kgl. preuß. Akad. der Wiss. 1894. S. 1309–1407. Zitiert nach: Gesammelte Schriften Bd. 5 (1924) S. 139–240.
- Elsenhans, Lehrbuch der Psychologie. 3. Aufl. 1939.
- Exner, Kriminalbiologie. 1939.
- Jaspers, Allgemeine Psychopathologie. 3. Aufl. 1923.
- v. Liszt, Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik. ZStrW. XVI. 477 (1896). Zitiert nach: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge Bd. II (1905) S. 170–213.
- Rickert, System der Philosophie. Erster Teil: Allgemeine Grundlegung der Philosophie. 1921.
- Rickert, Der Gegenstand der Erkenntnis. 4. Aufl. 1921.
- Roffenstein, Das Problem des psychologischen Verstehens. 1926.
- Schneider, Die psychopathischen Persönlichkeiten. 6. Aufl. 1943.
- Seelig, Das Typenproblem in der Kriminalbiologie. In: Journal für Psychologie und Neurologie. Bd. 42 S. 515 ff. (1931).
- Ber. Heilpäd.: Bericht über den I. Internationalen Kongreß für Heilpädagogik. Genf 24.–26. Juli 1939. Zürich. Leemann u. Co. (1940).
- Dtsch. Strafr.: Deutsches Strafrecht (R. v. Deckers Verlag, Berlin).
- Hdw. Krim.: Handwörterbuch der Kriminologie Bd. I u. II (1932 ff.), herausg. von Elster und Lingemann.
- Hdw. Phil.: Handwörterbuch der Philosophie. 2. Aufl. 1922. Mittler u. Sohn. Berlin.
- Krit. Vjschr.: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (J. Schweitzer. Berlin).
- Mitteil. Krimbiol. Gesell.: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft (Moser. Graz).
- MonKrim Biol.: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (J. F. Lehmann. München).
- RGStr.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (W. de Gruyter u. Co. Berlin).
- Röm. Kongr.: Römischer Kongreß für Kriminologie. I. Internationaler Kongreß für Kriminologie in Rom Oktober 1938. Heft 8 der Beiträge zur Rechtserneuerung, herausg. von Freisler und Schlegelberger, Staatssekretären im Reichjustizministerium (1939).
- Wb. Phil.: Wörterbuch der philosophischen Begriffe. 4. Aufl. Bd. I (1927). Bd. II (1929). Bd. III (1929). Mittler u. Sohn. Berlin.
- ZStrW.: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (W. de Gruyter u. Co. Berlin).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1943

Band/Volume: [1943](#)

Autor(en)/Author(s): Mezger Edmund

Artikel/Article: [Kriminalpsychologische Probleme im Strafrecht 1-52](#)